

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 11. JULI 1977

Nr. 28

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Kultusminister		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
Wechsel in der Leitung des Bolivianischen Generalkonsulats in Hamburg	1394	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1399	Nachtragshaushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Rechnungsjahr 1976	1404
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Personalnachrichten	
Anwendung des § 10 Abs. 2 BeamtVG; hier: Überversicherung	1394	Sicherstellung der Abzwegleitung Neu Anspach/Hausen der Gashochdruckleitung NW 200, ND 16 Dornholzhausen — Neu Anspach — Usingen mit Abzwegleitungen Wehrheim und Obernhain	1399	Im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags	1404
Ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 84 BeamtVG	1395	Sicherstellung des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung NW 200; ND 16 von Taunusstein-Neuhof nach Bad Schwalbach	1400	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1404
Reisekostenrechtliche Abfindung bei ausschließlich im dienstlichen Interesse liegenden Fortbildungsveranstaltungen, bei denen den Teilnehmern ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft gewährt wird	1395	Der Hessische Sozialminister		Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1404
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier: I. Erhöhung der Bedürftigkeitsgrenze des Durchführungshinweises 13 c, II. Anwendung des Hinweises 15 e i. V. m. dem Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz	1395	Vorläufige Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Fachkrankenschwestern/Fachkrankenschwestern in der Gemeindekrankenpflege	1400	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1406
Neuwahlen der Mitglieder der Versammlungsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	1395	Staatliche Anerkennung als Heilquelle	1402	Regierungspräsidenten DARMSTADT	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Helsa, Landkreis Kassel	1396	Sozialhilfe; hier: a) Verordnung nach § 69 Abs. 6 BSHG, b) Verordnung nach § 81 Abs. 5 BSHG	1402	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ im Kreis Bergstraße vom 20. 5. 1977	1407
Ausführungsanweisung zur Geschäftshausverordnung	1396	Anatomischer Unterricht an den Universitäten; hier: Überlassung von Leichen	1402	Vorhaben des Marienkrankenhauses Flörsheim in Flörsheim am Main ..	1410
Hessisches Architektengesetz vom 11. 9. 1974	1398	Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1403	Vorhaben der Firma Burda GmbH, Darmstadt	1410
Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte	1398	Förderschulen im Hessischen Flüchtlingswohnheim Hasselroth und im Notaufnahmelaager Gießen; hier: Neufestsetzung des Heimpflegesatzes und des Taschengeldes sowie Erstattung der Kosten für Wochenendheimfahrten	1404	Vorhaben der Firma Collodin — Klebstoffwerke —, Frankfurt a. M.	1411
Ausbildung der Sprechfunken	1399			Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	1411
Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	1399			Buchbesprechungen	1411
Der Hessische Minister der Finanzen				Öffentlicher Anzeiger	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1399			Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt	1423

919

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wechsel in der Leitung des Bolivianischen Generalkonsulats in Hamburg

Die Bundesregierung hat dem zum Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Guillermo Barrios Avila am 15. Juni 1977 das Exequatur erteilt. Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Hugo Guzman Soriano, am 8. April 1974 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 21. 6. 1977
Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 28/1977 S. 1394

920

Der Hessische Minister des Innern

Anwendung des § 10 Abs. 2 BeamtVG;

hier: Überversicherung

Mit dem Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes (1. 1. 1977) ist nunmehr auch bei den hessischen Versorgungsempfängern, deren Versorgungsfall nach Ablauf des 31. 12. 1976 eingetreten ist, in den Fällen der Rententeilsanrechnung nach § 10 Abs. 2 BeamtVG ggf. eine Aufteilung der Gesamrente in eine Normalrente und eine Rente aus der Überversicherung vorzunehmen. Ich bitte daher um Beachtung folgender Hinweise:

In den öffentlichen Verwaltungen bestanden seit 1928 Regelungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Arbeitnehmer wurden in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung überversichert. Diese Überversicherung ist ihrem Sinn und Zweck nach als eine „zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG anzusehen.

Beiträge zur Überversicherung wurden nicht gesondert neben den Beiträgen zur Pflichtversicherung, sondern in der Weise geleistet, daß zur Pflichtversicherung jeweils Monatsbeiträge einer höheren Beitragsklasse als nach den Vorschriften des einfachen Pflichtversicherungsrechts entrichtet wurden. Der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber beteiligte sich an dem Teil des allgemeinen Pflichtversicherungsbeitrags zur Hälfte, an dem Beitragsanteil für die Überversicherung dagegen zu zwei Dritteln (vgl. hierzu auch „Abkommen vom 9. Oktober 1928 betreffend zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten oder angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der Reichsverwaltung“ (RBB S. 184) und „Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder“ (RBB 1938 S. 140). Aus dieser verschiedenen hohen Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich die von der Rechtsprechung entwickelte Notwendigkeit, obwohl die Rente aus der Pflicht- und Überversicherung als eine Rente berechnet und ausgezahlt wird, diese Rente in eine fiktive „Normalrente“ und in den auf der Überversicherung beruhenden Rententeil aufzuteilen, um die verschiedenen hohen Beitragsbeteiligungen des Dienstherrn entsprechend der Anrechnungsvorschrift des § 10 Abs. 2 BeamtVG berücksichtigen zu können.

Anhand der Personalakten und des Rentenbescheides ist festzustellen, ob eine Überversicherung vorliegt. Dabei ist zu prüfen, ob die in den Anlagen zum Rentenbescheid aufgeführten Beiträge in einer Klasse entrichtet worden sind, die über der liegt, die nach dem Verdienst für Normalversicherung in Frage gekommen wäre. In Überversicherungsfällen ist mit dem Beginn der Überversicherung ein deutlicher Sprung in den Beitragsklassen zu erkennen.

Soweit festgestellt wird, daß in der Gesamrente ein Rentenbezug aus der tariflichen Überversicherung enthalten ist, ist zunächst der allein auf der Überversicherung beruhende Rentenanteil zu errechnen. Die bei den Pensionsbehörden — Bund — in Darmstadt und Wiesbaden eingeführten Vordrucke zur Berechnung des Rententeils aus der Normal- und Überversicherung haben sich in der Praxis bewährt. Ich bitte deshalb, diesen Vordruck zu verwenden.

Aus der in der Anlage abgedruckten Übersicht sind die Beitragsklassen für die verschiedenen Bruttoeinkommen sowie die auf Normal- und Überversicherung entfallenden Werteinheiten zu ersehen.

Bereits vorhandene Versorgungsfälle, bei denen § 10 Abs. 2 BeamtVG anzuwenden ist, sind unverzüglich zu überprüfen. Wird eine Überversicherung festgestellt, so ist sofort eine Neuberechnung des Rentenanteils vorzunehmen.

Bei der Neufestsetzung der Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung der besonderen Kürzungsanteile aus der Überversicherungsrente sind die Grundsätze über die Aufhebung von Verwaltungsakten mit Wirkung für die Zukunft, insbesondere ein evtl. Vertrauensschutz des Versorgungsempfängers, zu beachten. In Zweifels- und Härtefällen bitte ich meine Entscheidung einzuholen. Desgleichen bitte ich in Fällen um Bericht, in denen auch durch Rückfragen bei dem Versicherungsträger oder bei dem Betroffenen selbst versicherungsrechtliche Zweifelsfragen nicht geklärt werden können; die gesamten Berechnungsunterlagen einschließlich des vollständigen Rentenbescheides sind dem Bericht beizufügen.

Wiesbaden, 16. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 31 — P 1607 A — 9

StAnz. 28/1977 S. 1394

Übersicht zur Ermittlung des auf Überversicherung beruhenden Rententeils

Brutto Einkommen mtl.	Beitragsklasse	Klasse der Pflichtver- sicherung	Werteinheit bis 31.12.33		Werteinheit vom 1.1.34 bis 30.6.42	
			Pflicht- versicherung	Über- versicherung	Pflicht- versicherung	Über- versicherung
Bis 50,-	B	A	1,51	2,70	1,36	2,53
50,01 - 92,30	C	B	4,21	4,14	3,89	3,72
92,31 - 100,-	D	B	4,21	9,59	3,89	8,76
100,01 - 153,84	E	C	8,35	11,40	7,61	10,15
153,85 - 200,-	F	C	8,35	16,06	7,61	15,30
200,01 - 238,46	G	D	13,80	16,16	12,65	15,51
238,47 - 300,-	H	D	13,80	21,95	12,65	20,67
300,01 - 400,-	J	E	19,75	20,07	17,76	20,68
400,01 - 500,-	K	F	24,41	20,72	22,91	20,66
500,01 - 600,-	K	G	29,96	15,17	28,16	15,41
Über 600,-	K	H	35,75	9,38	--	--

921

Ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 84 BeamtVG

Für bei Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes vorhandene Beamte und Richter können nach § 84 BeamtVG zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bisherigen Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bisherigen Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Rahmen des Härteausgleichs gemäß § 84 BeamtVG behalte ich mir vor.

In Betracht kommen nur Zeiten, die der Beamte oder Richter vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt hat. Sofern es sich bei den nach neuem Recht weggefallenen Zeiten um Zeiten gemäß § 125 Abs. 4 HBG a. F. handelt, können diese zukünftig in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn bis zum 31. 12. 1976 bereits positiv über die Anrechnung der genannten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit entschieden worden war.

In Ziff. 16.1 Satz 4 meines Runderlasses vom 30. 12. 1976 (StAnz. 1977 S. 226) hatte ich zur Eindämmung der Doppelversorgung bestimmt, daß in der Regel dann keine Härte angenommen werden kann, wenn eine bisher nach dem Hessischen Beamtengesetz ruhegehaltfähige Dienstzeit zur Begründung oder Verbesserung eines Rentenanspruchs führt. Zwischen Bund und Ländern ist nunmehr Einvernehmen erzielt worden, daß Zeiten über § 84 BeamtVG lediglich dann nicht angerechnet werden dürfen, wenn die Berücksichtigung dieser Zeiten zu einer höheren Gesamtversorgung als bei einem vergleichbaren Versorgungsempfänger, auf den § 55 BeamtVG anzuwenden ist, führen würde. Mein Runderlaß vom 14. 2. 1977 (StAnz. 1977 S. 556) erfaßt somit auch die nach § 84 BeamtVG als ruhegehaltfähig anerkannten Zeiten.

Für die Gewährung des Härteausgleichs ist ein Antrag erforderlich. Bewilligungen werden frühestens vom Ersten des Antragsmonats ab vorgenommen. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles gestellt. Die Anträge bitte ich mir auf dem Dienstwege vorzulegen.

Die Anträge auf Gewährung des Härteausgleichs sind von den zuständigen Dienststellen zu überprüfen und mir sodann mit einer Gegenüberstellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach dem bisherigen hessischen und dem ab 1. Januar 1977 geltenden Beamtenversorgungsrecht sowie den Personalakten zur Entscheidung vorzulegen. Ich weise darauf hin, daß eine Anrechnung von Zeiten nach § 84 BeamtVG grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn der früher anrechnungsfähige Zeitraum nicht durch einen nach neuem Recht anrechnungsfähigen Zeitraum ganz oder teilweise ersetzt worden ist.

Wiesbaden, 16. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 31 — P 1611 A — 184
StAnz. 28/1977 S. 1395

922

Reisekostenrechtliche Abfindung bei ausschließlich im dienstlichen Interesse liegenden Fortbildungsveranstaltungen, bei denen den Teilnehmern ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft gewährt wird

Den Teilnehmern an ausschließlich im dienstlichen Interesse liegenden Fortbildungsveranstaltungen entstehen erfahrungsgemäß dann geringere Nebenkosten für Verpflegung, wenn die Fortbildungsveranstaltungen nicht in Hotels, Gaststätten und anderen Einrichtungen des Beherbergungs- und Gaststätten-gewerbes, sondern in Bildungseinrichtungen der öffentlichen Hand, von Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, Sportverbänden, Religionsgesellschaften usw. stattfinden und sie dort unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft erhalten. Es liegen somit die Voraussetzungen zur Festsetzung einer Aufwandsvergütung nach § 17 Abs. 2 HRKG vor.

Um eine einheitliche Abfindung der Verpflegungsmehrauslagen bei Fortbildungsveranstaltungen der genannten Art zu gewährleisten und um einen verwaltungseinfachen Vollzug zu erreichen, setze ich gemäß § 17 Abs. 3 HRKG für die Aufenthaltstage zwischen dem Hinreise- und dem Rückreisetag eine einheitliche tägliche Aufwandsvergütung von 1,50 DM fest. Diese Aufwandsvergütung ist unabhängig davon zu gewähren, welcher Reisekostenstufe der Bedienstete angehört

und welches Trennungstagegeld ihm bei einer Abordnung zustehen würde.

Für die Tage der Hinreise und der Rückreise steht Tagegeld nach den §§ 7 und 9 HRKG zu. Wird an diesen Tagen die Verpflegung ganz oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist das Tagegeld nach § 12 HRKG zu kürzen.

Zur sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln (§ 7 LHO, § 3 Abs. 2 HRKG) ist grundsätzlich darauf hinzuwirken, daß bei ausschließlich im dienstlichen Interesse liegenden Fortbildungsveranstaltungen in Bildungseinrichtungen der öffentlichen Hand usw. Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung stehen, um weiterreichende Ansprüche auf Reisekostenvergütung auszuschließen.

Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht ausschließlich im dienstlichen Interesse liegen und bei denen die Teilnehmer unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft erhalten, steht kein Tage- und Übernachtungsgeld zu (§ 24 Abs. 3 Satz 5 HRKG).

Nach diesem Rundschreiben ist bei allen ausschließlich im dienstlichen Interesse liegenden Fortbildungsveranstaltungen zu verfahren, die nach dem 30. 6. 1977 beginnen.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden; es gilt für den gesamten Geltungsbereich des Hessischen Reisekostengesetzes.

Wiesbaden, 22. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1716 A — 1
StAnz. 28/1977 S. 1395

923

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);

- hier: I. Erhöhung der Bedürftigkeitsgrenze des Durchführungshinweises 13 c
II. Anwendung des Hinweises 15 e i. V. m. dem Zwanzigsten Renten Anpassungsgesetz

I. Erhöhung der Bedürftigkeitsgrenze des Durchführungshinweises 13 c

In Hinweis 13 c wird die Zahl „418“ durch „435“ und die Zahl „702“ durch „731“ ersetzt.

Diese Änderung tritt am 1. 7. 1977 in Kraft. Auf bereits entschiedene Anträge ist sie nur anzuwenden, wenn der Betroffene dies besonders beantragt.

II. Anwendung des Hinweises 15 e i. V. m. dem Zwanzigsten Renten Anpassungsgesetz

Nach dem Entwurf des Zwanzigsten Renten Anpassungsgesetzes (20. RAG), das am 1. 7. 1977 in Kraft treten wird, ist eine Gleitklausel für die Berücksichtigung der Erhöhungsbeträge bei der Ermittlung anderen Einkommens nicht mehr vorgesehen. Hinweis 15 e findet daher hier keine Anwendung.

Wiesbaden, 16. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 62 — 95 b — 04-01 — 8/77
StAnz. 28/1977 S. 1395

924

Neuwahlen der Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

I.

Das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen — im nachstehenden Mittelstufengesetz genannt — ist durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 288) in folgenden Punkten geändert worden:

- Die im Zuge der kommunalen Gebietsreform neugegliederten kreisfreien Städte und Landkreise sind zu fünf Wahlkreisen zusammengefaßt worden (vgl. Anlage 1 zum Mittelstufengesetz i. d. F. des Änderungsgesetzes).
- Die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ist von 54 auf 75 erhöht worden; in jedem Wahlkreis werden 15 Mitglieder gewählt.

Die Änderungen des Mittelstufengesetzes gelten erstmals für die am 1. November 1977 beginnende Wahlzeit der Verbandsversammlung. Ein Abdruck des Wortlautes des Änderungsgesetzes ist zur Arbeitserleichterung nachstehend abgedruckt.

II.

Die Hessische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 1977 gemäß § 8 Abs. 2 Mittelstufengesetz beschlossen,

daß die Neuwahlen der Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober 1977 durchzuführen sind.

III.

Nach § 7 Abs. 4 Buchst. a Mittelstufengesetz in Verbindung mit den zum letzten Termin vor der Wahlzeit (30. 6. 1976) vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen ist Wahlleiter im

- Wahlkreis I der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main
 Wahlkreis II der Landrat des Landkreises Offenbach
 Wahlkreis III der Landrat des Main-Kinzig-Kreises
 Wahlkreis IV der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
 Wahlkreis V der Landrat des Landkreises Kassel.

IV.

Im Hinblick auf die Fristgebundenheit der Wahlen (Ziff. II) bitte ich die Wahlleiter, unverzüglich in den Wahlkreisen das zur Vorbereitung und Durchführung der Neuwahlen der Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 7 Mittelstufengesetz Erforderliche zu veranlassen; § 55 der Hessischen Gemeindeordnung und die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), sind entsprechend anzuwenden.

Insbesondere bitte ich,

- die Stadtverordnetenvorsteher der kreisfreien Städte und die Kreistagsvorsitzenden des Wahlkreises auf die Notwendigkeit einer Sitzung der Vertretungskörperschaft in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober 1977 alsbald hinzuweisen
 - die Bildung der Wahlausschüsse vorzunehmen
 - die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte und der Kreistage im Wahlkreis rechtzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.
- Zur gegebenen Zeit bitte ich, mir mitzuteilen:
- die durch die Wahlausschüsse zugelassenen Wahlvorschläge
 - das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber
 - ob und ggf. welche Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt worden sind.

Wiesbaden, 21. 6. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
 IV A 11 — 3 g 02
StAnz. 28/1977 S. 1395

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Artikel 1

Das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „neun Wahlbezirken“ durch die Worte „fünf Wahlkreisen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) In jedem Wahlkreis werden fünfzehn Mitglieder gewählt.“
- d) In Abs. 4 werden jeweils die Worte „des Wahlbezirks“ durch die Worte „des Wahlkreises“ ersetzt.

2. Die Anlage 1 zum Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält folgende Fassung:

„Einteilung der Wahlkreise (§ 7 Abs. 2):

Wahlkreis I:	
Stadt Frankfurt am Main	
Stadt Offenbach am Main	
Stadt Wiesbaden	
Main-Taunus-Kreis	15 Sitze
Wahlkreis II:	
Stadt Darmstadt	
Landkreis Bergstraße	
Landkreis Darmstadt-Dieburg	
Landkreis Groß-Gerau	
Odenwaldkreis	
Landkreis Offenbach	15 Sitze

Wahlkreis III:

Hochtaunuskreis	
Landkreis Limburg-Weilburg	
Main-Kinzig-Kreis	
Rheingau-Taunus-Kreis	
Wetteraukreis	15 Sitze

Wahlkreis IV:

Stadt Lahn	
Landkreis Fulda	
Lahn-Dill-Kreis	
Landkreis Marburg-Biedenkopf	
Vogelsbergkreis	15 Sitze

Wahlkreis V:

Stadt Kassel	
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	
Landkreis Kassel	
Schwalm-Eder-Kreis	
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Werra-Meißner-Kreis	15 Sitze

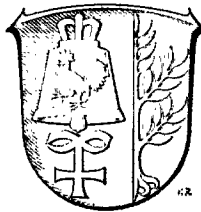
Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Art. 1 findet erstmals auf die am 1. November 1977 beginnende Wahlzeit der Verbandsversammlung Anwendung.

925

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Helsa, Landkreis Kassel

Die Gemeinde Helsa im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



† Helsa †

Wiesbaden, 28. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 23 — 3 k 06 — 43/77

StAnz. 28/1977 S. 1396

926

Ausführungsanweisung zur Geschäftshausverordnung

Bezug: Mein Erlaß vom 7. Februar 1974 (StAnz. S. 378), geändert durch Erlaß vom 15. Juni 1976 (StAnz. S. 1239)

Die Ausführungsanweisung zur Geschäftshausverordnung vom 7. Februar 1974 (StAnz. S. 378), geändert durch Erlaß vom 15. Juni 1976 (StAnz. S. 1239), wird unter Berücksichtigung der durch die neue Hessische Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) bewirkten Rechtsänderungen und der Verordnung zur Änderung der Geschäftshausverordnung vom 6. Juni 1977 (GVBl. I S. 266) wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Zur Ausführung der Geschäftshausverordnung (GhVO) vom 4. Juni 1973 (GVBl. I S. 185), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1977 (GVBl. I S. 266), wird folgendes bestimmt:“

2. Der Nr. 1 wird als Abs. 2 angefügt:

„Geschäftshäuser gehören nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO zu den baulichen Anlagen, die von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden und die nach § 73 Abs. 1 Satz 1 HBO so herzustellen und zu unterhalten sind, daß sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind in Abschn. 2a festgehalten.“

3. In Nr. 2.4 werden die Worte „geändert durch Erlaß vom 28. Oktober 1971 (StAnz. S. 1876)“ durch die Worte „zu-

- letzt geändert durch Erlaß vom 12. November 1976 (StAnz. S. 2123)“ ersetzt.
4. In Nr. 2.6 Satz 2 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: „(§ 4 Abs. 1 Satz 3 GhVO)“.
5. Nr. 3.1 Satz 6 und 7 erhält folgende Fassung:
 „Die für die Feuerwehr notwendigen Zugänge, Zufahrten und Bewegungsflächen (Aufstell- und Bewegungsflächen) sind im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz nach DIN 14090 — Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück — (Ausgabe Juni 1977) auszuführen. Für die Lage der Bewegungsflächen gilt § 1 Abs. 3 AllgDVOHBO für Außenwände mit Fenstern; für die anderen Außenwände ist sie nach Angaben der Feuerwehr im Einzelfall zu bestimmen.“
6. In Nr. 3.2.3 werden die Worte „Nr. 3.8.2 dieser Ausführungsanweisung“ durch die Worte „Nr. 3.8.3 dieser Ausführungsanweisung“ ersetzt.
7. In Nr. 3.3.1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 35 HBO“ durch die Worte „§ 33 HBO“ ersetzt.
8. Nr. 3.3.3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen nach Abs. 3 Satz 3 müssen entweder den Richtlinien für Sprinkleranlagen — Planung und Einbau —, herausgegeben vom Verband der Sachversicherer e. V., in der Fassung vom 1. Juli 1974 oder aber der Vornorm DIN 14494 — Ortsfeste selbsttätige Sprühwasser-Löschanlagen mit offenen Düsen — (Ausgabe August 1968) entsprechen.“
9. In Nr. 3.3.6 werden die Worte „§ 41 Abs. 1 HBO“ durch die Worte „§ 43 Abs. 4 HBO“ ersetzt.
10. Nr. 3.3.7 erhält folgende Fassung:
 „3.3.7 Für Lüftungsleitungen im Zwischenraum zwischen Decke und unterem Abschluß nach Abs. 6 gilt § 47 Abs. 1 bis 4 HBO. Auf Nr. 5.4 des Einführungs-erlasses zu DIN 4102 vom 24. Februar 1971 (StAnz. S. 523), mit Ergänzung durch Erlaß vom 24. August 1972 (StAnz. S. 1018), und auf Nr. 6 des Erlasses über die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau vom 3. April 1977 (StAnz. S. 879) wird hingewiesen.“
11. In Nr. 3.3.9 Satz 2 werden die Worte „§ 35 HBO“ durch die Worte „§ 34 HBO“ ersetzt.
12. Nr. 3.3.12 Abs. 1 wird gestrichen.
13. Nr. 3.4.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Müssen die Dächer die Aufstellung von Rettungsgeräten zulassen, so müssen sie bis zum Abstand von 3 m von der aufgehenden Wand an jeder Stelle eine lotrechte Flächenlast von 4 kN/m² aufnehmen können.“
14. Nr. 3.5.1 Satz 4 wird gestrichen.
15. In Nr. 3.8.1 Satz 2 werden die Worte „§ 40 Abs. 3, 5 und 6 HBO sowie § 8 DVO HBO“ durch die Worte „§ 40 Abs. 1, 3 bis 5, 7, 9 und 10 HBO sowie § 8 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, 5, 7 und 8 AllgDVOHBO“ ersetzt.
16. Nr. 3.9.1 erhält folgende Fassung:
 „3.9.1 Für Treppenträume gelten zusätzlich die Vorschriften des § 43 Abs. 1 bis 9 HBO.“
17. In Nr. 3.10.5 werden die Worte „Zulassung nach der Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177)“ durch die Worte „eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 28 HBO“ ersetzt.
18. Nr. 3.10.6 erhält folgende Fassung:
 „Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen. Innerhalb von Transportwegen können jedoch Türen mit großen, von den Zulassungen nicht erfaßten Abmessungen notwendig sein. Für sie sind Ausnahmen möglich, wenn sie im übrigen in ihrer Ausführungsart (Konstruktion) grundsätzlich den zugelassenen Türen entsprechen und sich auch wie diese selbsttätig schließen.“
19. Nr. 3.16.4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Wandhydranten sind nach DIN 14461 Teil 1 (Ausgabe Mai 1976) — Feuerlösch-Schlauchanschlußeinrichtungen — auszuführen; die Ausführung 2 nach Nr. 3 des Normblattes wird empfohlen.“
20. Nr. 3.17.3 erhält folgende Fassung:
 „3.17.3 Mit der Prüfung der Unterlagen für elektrische Starkstromanlagen nach Abs. 2 sind Sachverständige des zuständigen Amtes der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen oder des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. oder anerkannte Sachverständige einer Technischen Organisation oder Stelle (§ 23 Abs. 2 GhVO) zu betrauen.“
21. Nach Nr. 3.17.3 wird als Nr. 3a eingefügt:
 „3aAbschnitt 2a: Besondere Vorschriften zugunsten Behinderteter und alter Menschen
 Abschn. 2a enthält die Anforderungen, die nach § 73 Abs. 1 HBO zu stellen sind. Diese sind so ausgebildet, daß Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe einkaufen und den Kunden dienende Einrichtungen benutzen können. Dies macht — eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Behinderte, d. h. von Stellplätzen nach § 4 Abs. 1, zweiter Halbsatz, der Garagenverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), deren größere Breite ein Umsteigen vom Kraftfahrzeug in einen Rollstuhl gestattet,
 — die stufenlose Überwindung von Höhenunterschieden vermittels Rampen oder Aufzügen (§ 18 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 18 c Satz 1 und 2, § 18 d und § 18 e Abs. 1 Satz 1),
 — bestimmte Breiten der Zugänge und Türen (§ 18 b Abs. 2, § 18 d Satz 3, § 18 e Abs. 2 Satz 4),
 — eine bestimmte Größe der Aufzüge (§ 18 d Satz 2) und
 — Abortanlagen, die für Rollstuhlbenutzer geeignet sind, (§ 18 e Abs. 2)
 erforderlich.
 Damit Ortsfremde die Stellplätze, Zugänge, Verkehrswege und Abortanlagen für Behinderte erkennen und auffinden können, sind Hinweise und Kennzeichen vorgeschrieben (§ 18 a Satz 3, § 18 b Abs. 1 Satz 2 und § 18 e Abs. 1 Satz 2 und 3). Die Kennzeichnung der Stellplätze für Schwerbehinderte ist in § 4 Abs. 4 Satz 2 der Garagenverordnung vorgeschrieben. Für die Hinweise und Kennzeichen ist das Internationale Kennzeichen nach Bild 3 zu Abschn. 6 der DIN 18024 Teil 2 (Ausgabe April 1976) zu verwenden.
 Die Anforderungen des Abschn. 2a gestatten auch ohne Beschwernis das Mitführen von Kinderwagen. Daher entsprechen sie insoweit ebenfalls der gesetzlichen Forderung des § 73 Abs. 1 Satz 1 HBO.
- 3 a.1 § 18 a Stellplätze**
 Die Forderung des § 18 a Satz 2 nach stufenloser Erreichbarkeit der Stellplätze für Schwerbehinderte auf möglichst kurzem Weg gilt nicht nur für Stellplätze im Freien, sondern auch für Stellplätze in zum Geschäftshaus gehörenden Garagen oder Garagengeschossen. Wird die Verbindung zu Verkaufsräumen oder sonstigen dem Kundenverkehr dienenden Räumen (vgl. Nr. 3 a.3 Abs. 1), durch Aufzüge hergestellt, so sind die Stellplätze für Behinderte in der Nähe der Aufzüge für Rollstuhlbenutzer anzuordnen. Dem Kraftfahrzeugverkehr dienende Rampen sind als Verkehrswege für Rollstuhlbenutzer nicht geeignet.
- 3 a.2 § 18 b Zugänge**
 Die Zugangstür ist als Drehflügeltür oder als Schiebetür auszubilden. Drehtüren und Pendeltüren sind für Rollstuhlbenutzer nicht geeignet. Drehflügeltüren mit automatischem Türöffner dürfen für Richtungsverkehr verwendet werden. Vor Drehflügeltüren muß eine Bewegungsfläche für Rollstuhlbenutzer sichergestellt sein. Die Maße der Bewegungsfläche sind Bild 1 und Tabelle zu Abschn. 1.2 der DIN 18024 Teil 2 (Ausgabe April 1976) zu entnehmen.
- 3 a.3 § 18 c Verkehrswege**
 Sonst dem Kundenverkehr dient z. B. ein Kreditbüro. Die Maße der Flächen für Rollstuhlbenutzer vor Türen (Satz 4) sind Bild 1 und Tabelle zu Nr. 1.2 der DIN 18024 Teil 2 (Ausgabe April 1976) zu entnehmen.
- 3 a.4 § 18 d Aufzüge für Rollstuhlbenutzer**
 Die Forderung setzt voraus, daß Aufzüge vorgesehen sind. Vor den Aufzugstüren ist eine Bewegungsfläche von mindestens 1,40 m × 1,40 m zu wahren.

3 a.5 § 18 e Abortanlagen

Mindestens ein den Verkaufsräumen zugeordneter Abort je Geschoß muß für behinderte Besucher geeignet sein.

Die mindestens 80 cm breite Fläche an einer Seite des Spülaborts (Abs. 2 Satz 1) ist für den Rollstuhl freizuhalten. Die freie Zufahrt des Rollstuhls zu dieser Fläche muß gesichert sein. Auf die Beispiele für die Bemessung der Aborträume in Bild 2 zu Abschn. 5.1 der DIN 18024 Teil 2 (Ausgabe April 1976) wird hingewiesen."

22. In Nr. 4.2.1 werden die Worte „§ 3 Abs. 4 DVO HBO“ durch die Worte „§ 1 Abs. 5 AllgDVOHBO“ ersetzt.

23. Nr. 4.4.2 erhält folgende Fassung:

„4.4.2 Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen sonstiger Organisationen und Stellen enthält mein Erlaß vom 21. Mai 1974 — V A 4 — 64 a 02/27 — 1/74 — (n.v.)“.

24. In Nr. 4.6 Satz 1 und 4 werden jeweils die Worte „§ 85 Abs. 1 HBO“ durch die Worte „§ 114 Abs. 1 HBO“ ersetzt.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Die in den §§ 18 a bis 18 e GhVO in Nr. 21 dieses Erlasses (Nr. 3 a der Ausführungsanweisung) enthaltenen Forderungen sind ab sofort in unmittelbarem Vollzug des am 8. September 1976 in Kraft getretenen § 73 HBO im Einzelfall zu stellen.

Wiesbaden, 23. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/V A 4 — 64 c 10 — 1/77
StAnz. 28/1977 S. 1396

927

Hessisches Architektengesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 433)

Durch das Gesetz für eine Hessische Bauordnung und zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) sind in das Hessische Architektengesetz die §§ 3 a und 4 a eingefügt worden; sie haben das Verfahren für die Erfassung der bauvorlagenberechtigten Ingenieure zum Gegenstand. Diese Vorschriften sind bereits am 8. September 1976 in Kraft getreten. Von näheren Ausführungsbestimmungen habe ich jedoch bisher abgesehen, da der Problembereich der Bauvorlagenberechtigung, zu dem die beiden vorgenannten Vorschriften im Zusammenhang mit § 91 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 gehören, noch eine gesetzliche Neuordnung erfahren soll.

Inzwischen hat sich folgende Sachlage ergeben:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes für eine Hessische Bauordnung und zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282) wird das Inkrafttreten der noch nicht in Kraft gesetzten Vorschriften der Hessischen Bauordnung auf den 1. Januar 1978 verschoben.

2. Zur Novellierung der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Architektengesetzes ist in Kürze ein Initiativgesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zu erwarten, mit dem insbesondere die Bauvorlagenberechtigung neu geregelt werden soll. Die Novelle soll noch vor dem 1. Januar 1978 verabschiedet werden.

Sobald die Gesetzesnovelle vorliegt, werde ich in einem weiteren Ausführungserlaß zum Hessischen Architektengesetz das Eintragungsverfahren für Bauingenieure regeln. Zuvor werde ich jedoch noch die Architektenkammer Hessen, die Architekten- und Ingenieurverbände sowie die Gewerkschaftsverbände zu einer gemeinsamen Besprechung der anstehenden Fragen einladen.

Wiesbaden, 24. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern
V A 51 — 61 a 02/21 — 2/77
StAnz. 28/1977 S. 1398

928

Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren vom 20. 1. 1976 (StAnz. S. 261)

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (Nr. 42 vom 25. Mai 1977) veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der Veröffentlichung bekannt.

Die in der Veröffentlichung als

Anlage 1 DIN 14 406 Teil 2 (Ausgabe November 1976)
Tragbare Feuerlöcher
Brandschutztechnische Typprüfung

Anlage 2 DIN 14 475 (Ausgabe Februar 1977)
Pulverlöschanlagen für den Einbau in Löschfahrzeuge

aufgeführten Normen können vom Beuth Verlag GmbH., Berlin/Köln, bezogen werden.

Wiesbaden, 27. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65 f — 02 — 3
StAnz. 28/1977 S. 1398

Anlage**Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1977 — VIII B 4 — 4.426 — 11

Der Arbeitsausschuß Löschmittel, Löschgeräte und Löschanlagen (AA4) des Fachnormenausschusses Feuerwehrwesen — FNFW — im Deutschen Institut für Normung e. V. hat im Einvernehmen mit der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte an der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen, Münster, und mit mir die Normen

Anlage 1

DIN 14 406 Teil 2 (Ausgabe November 1976)
Tragbare Feuerlöcher
Brandschutztechnische Typprüfung

Anlage 2

DIN 14 475 (Ausgabe Februar 1977)
Pulverlöschanlagen für den Einbau in Löschfahrzeuge

erarbeitet. Als Anlage zu diesem Runderlaß gebe ich nachstehend diese Normen bekannt. Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) erkläre ich die in den Normen enthaltenen Grundsätze zur Durchführung der Typprüfung von tragbaren Feuerlöschgeräten und Pulverlöschgeräten (-anlagen) mit 250 kg Löschmittelinhalt, soweit sie der o. a. Verordnung unterliegen, als verbindlich.

Löschmittelbehälter und ihre Ausrüstungsteile sind nach den Regeln der Technik und den jeweils für sie geltenden behördlichen Bestimmungen herzustellen. Soweit solche Regeln und Bestimmungen rechtsverbindlich nicht vorliegen, gilt für die Typprüfung und die Herstellung tragbarer Feuerlöcher:

1. Festigkeit der Löschmittelbehälter und ihrer Ausrüstungsteile.

An mindestens zwei Behältern mit ihren Ausrüstungsteilen (aber ohne Schläuche) ist bei der Typprüfung eine Wasserdruckprüfung bis zum Bersten durchzuführen. Bis zu einem Druck von $1,1 \times p$ dürfen weder Undichtheiten noch bleibende Verformungen auftreten.

Der Berstdruck p_B muß mindestens den Wert $2 \times p$ erreichen.

Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten (alle Drücke sind Überdrücke):

$p \geq p_{70}$ (max. 30 bar)	} der höhere Wert ist maßgebend, jedoch bei Löschmittelbehältern, die erst bei Inbetriebnahme unter Druck gesetzt werden, und bei ständig unter Druck stehenden Löschern
$p \geq 1,3 \times p_{15}$	
$p \geq 20$ bar	
$p \geq 15$ bar	

Es bedeuten:

p der bei der Herstellung anzuwendende Prüfdruck in bar.

p_{15} die Betriebsdrücke in bar, die bei Löschertemperaturen von $+15^\circ\text{C}$ bzw. von $+70^\circ\text{C}$ bei geschlossener Düse und geschlossener Sicherheitseinrichtung auftreten.

2. Prüfdruck der Behälter

Jeder Behälter ist bei der Herstellung durch einen Innendruckversuch von einer Minute Dauer auf seine Festigkeit

zu prüfen, wobei keine bleibende Verformung auftreten darf (s. DIN 50 104). Der Prüfdruck ermittelt sich aus 1.

3. Sicherung gegen Überdruck

Sicherheitseinrichtungen zur Verhinderung unzulässigen Druckanstieges müssen bei allen Löschern, deren Treibmittel in gesonderten Treibgasbehältern gespeichert sind, im Gasraum eingebaut und so hergestellt sein, daß sie chemischen Einwirkungen und Verkrustungen durch das Löschmittel nicht ausgesetzt sind und daß sie mit Sicherheit ansprechen sowie hinreichenden Querschnitt freigeben.

Durch die Sicherheitseinrichtung darf die einwandfreie Funktion eines ordnungsgemäß gefüllten Löschers bis zu einer Löschertemperatur von + 60 °C nicht beeinträchtigt werden. Die Sicherheitseinrichtung muß gewährleisten, daß der Druck im Innern des Löschmittelbehälters nicht über 90 % des Behälterprüfdruckes ansteigen kann.

Ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare oder in Kraftfahrzeuge fest eingebaute Feuerlöschgeräte mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, soweit sie unabhängig von anderen Geräten zur Brandbekämpfung verwendbar sind, werden in Anlehnung an die Anforderungen für tragbare Feuerlöschgeräte der Typprüfung unterzogen. Für Pulverlöschgeräte (-anlagen) mit 250 kg Löschmittelfüllmenge gilt DIN 14 475 (Ausgabe Februar 1977) entsprechend.

Die Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte, RdErl. v. 9. 11. 1956 und v. 28. 12. 1967 (SMBl. NW. 2134), werden hiermit aufgehoben.

929

Ausbildung der Sprechfunker

Bezug: Erlaß vom 11. 5. 1977 (StAnz. S. 1110)

In der Anlage 1 zum Bezugserlaß unter 3. und 5. in der Rubrik „Std.“ muß es statt „1“ richtig „2“ und statt „6“ richtig „7“ heißen.

Wiesbaden, 23. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern
VI 64 — 24 b 10

StAnz. 28/1977 S. 1399

930

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der in StAnz. 1977 S. 674 für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis Nr. 10—1549 wurde wieder aufgefunden. Die Ungültigkeitserklärung wird widerrufen.

Wiesbaden, 22. 6. 1977

**Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei**
W 3 — 7 w 14

StAnz. 28/1977 S. 1399

931

Der Hessische Minister der Finanzen

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Die Dienstausweise — Nr. 80 für Steueroberinspektor Michael Burkhardt, geb. 19. Februar 1948, ausgestellt vom Finanzamt Darmstadt am 13. September 1976,

Nr. 81 für Steueroberinspektorin Erika Meinders, geb. 27. Dezember 1947, ausgestellt vom Finanzamt Darmstadt am 22. September 1976,

sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. 6. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1550 B — 8 — I A 22

StAnz. 28/1977 S. 1399

932

Der Hessische Kultusminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei einem Einbruch in der Nacht vom 26. zum 27. 3. 1977 in die Theo-Koch-Schule in Grünberg wurde ein Dienstsiegel (kleineres Landessiegel) entwendet. Es handelt sich um einen Gummi-Farbdrukstempel mit der Wappenfigur des Landes und der Umschrift „Theo-Koch-Schule Gymnasium in Grünberg/Hessen“. Der Stempel enthält keine Nummer. Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt. Das Dienstsiegel wurde

nicht mehr benutzt, da seit 1972 ein neues Siegel mit der Umschrift „Integrierte Gesamtschule — Sekundarstufe I und Studienstufe Grünberg“ verwendet wird.

Wiesbaden, 21. 6. 1977

Der Hessische Kultusminister
I B 12 — 000/074 — 141

StAnz. 28/1977 S. 1399

933

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Sicherstellung der Abzwegleitung Neu Anspach/Hausen der Gashochdruckleitung NW 200, ND 16 Dornholzhausen — Neu Anspach — Usingen mit Abzwegleitungen Wehrheim und Obernhain

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der Abzwegleitung Neu Anspach/Hausen der Gashochdruckleitung NW 200, ND 16 Dornholzhausen — Neu Anspach — Usingen mit Abzwegleitungen Wehrheim und Obernhain zugunsten der

Hessen-Nassauischen Gas AG, Ffm.-Höchst

für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet:

Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in der Gemarkung Hausen zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 30. 6. 1979 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 16. 6. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b 13 — 78 b 110-05/76 — 4
Im Auftrag
gez. Frank

StAnz. 28/1977 S. 1399

934

Sicherstellung des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung NW 200; ND 16 von Taunusstein-Neuhof nach Bad Schwalbach

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung NW 200, ND 16 von

Taunusstein-Neuhof nach Bad Schwalbach, zugunsten der

Gasversorgung Taunusstein
Thüringer Gasgesellschaft, Köln,

für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in der Gemarkung Seitzenhahn zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 30. 6. 1979 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 16. 6. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b 13 — 78 b 116-05/75 — 1
Im Auftrag
gez. Frank

StAnz. 28/1977 S. 1400

935

Der Hessische Sozialminister

Vorläufige Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Fachkrankenschwestern/Fachkrankenpfleger in der Gemeindekrankenpflege

Übersicht

I. Ziel der Weiterbildung	§ 1
II. Die Weiterbildungsstätten	§ 2
III. Die Weiterbildung	§§ 3—8
IV. Die Prüfung	§§ 9—14
V. Die staatliche Anerkennung	§ 16
VI. Übergangsvorschriften	§ 17

§ 1 (Ziel der Weiterbildung)

(1) Die Weiterbildung von Krankenpflegekräften zur/zum Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger soll die in der Krankenpflegeausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und vertiefen.

(2) Durch die Weiterbildung soll insbesondere die Befähigung vermittelt werden für

1. die selbständige, umfassende Krankenpflege im häuslichen Bereich,
2. die verantwortliche Mitwirkung bei der Errichtung und Organisation von Gemeindekrankenpflegestationen,
3. die Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst in allen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitserziehung.

§ 2 (Weiterbildungsstätten)

(1) Die Weiterbildung erfolgt an Weiterbildungsstätten, die auf Antrag von den für den Bezirk zuständigen Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister staatlich anerkannt werden.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen erteilte staatliche Anerkennung gilt als Anerkennung im Sinne des Abs. 1.

(3) Die staatliche Anerkennung einer Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. sie von einer Fachkraft geleitet wird, die ein abgeschlossenes, erziehungswissenschaftliches Studium und Erfahrungen im pflegerischen oder sozialen Bereich nachweist oder ein anderes wissenschaftliches Fachstudium abgeschlossen hat und Erfahrungen auf pädagogischem Gebiet besitzt,
2. mindestens ein Arzt sowie eine ausreichende Anzahl weiterer Lehrkräfte für die Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts zur Verfügung stehen,
3. für die genehmigte Zahl der Weiterbildungsplätze die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel vorhanden sind.
- (4) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht mehr vorliegen.
- (5) Die fachliche Aufsicht über die Weiterbildungsstätten obliegt den Regierungspräsidenten.

§ 3 (Zulassung zur Weiterbildung)

(1) Zur Weiterbildung kann zugelassen werden, wer

1. die Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege unter der Bezeichnung „Krankenschwester“, „Kinderkrankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ besitzt,
2. nach Erteilung der Erlaubnis mindestens zwei Jahre in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege, davon 6 Monate in der Gemeindekrankenpflege berufstätig war.

(2) Das Gesuch um Teilnahme an einer Weiterbildung ist an den Leiter der Weiterbildungsstätte zu richten.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. das Zeugnis der Krankenpflegerprüfung/Kinderkrankenpflegerprüfung,
3. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (Original),
4. Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Weiterbildungsstätte.

§ 4 (Formen der Weiterbildung)

Die für die staatliche Anerkennung der Weiterbildung erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten können durch einen Lehrgang (Vollzeitunterricht) oder durch eine berufsbegleitende Weiterbildung vermittelt werden.

§ 5 (Weiterbildungslehrgang)

(1) Die Weiterbildung in Form von Vollzeitunterricht dauert ein Jahr. Sie umfaßt 6 Monate praktische und 6 Monate theoretische Weiterbildung.

(2) Die praktische Weiterbildung wird unter fachkundiger Aufsicht in 2 Abschnitten von insgesamt 6 Monaten durchgeführt, und zwar 4 Monate

in einem Gesundheitsamt oder
in einem Jugend- oder Sozialamt,
in einem Zentrum für Gemeinschaftshilfe oder
in einer anderen Einrichtung der Gemeindekrankenpflege

sowie 2 Monate

in einer psychiatrischen Klinik,
in einer Einrichtung für geriatrisch Kranke oder
in einem Heim für körperlich oder geistig Behinderte oder
in einer sonstigen Einrichtung der Freien Wohlfahrtspflege.

(3) Die praktische Weiterbildung soll grundsätzlich auf die gesamte Weiterbildungszeit verteilt werden.

§ 6 (Berufsbegleitende Weiterbildung)

Die berufsbegleitende Weiterbildung dauert 2 Jahre, wobei die theoretische Weiterbildung an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte erfolgt und die nach § 7 vorgesehenen

Unterrichtsstunden auf die gesamte Weiterbildungszeit zu verteilen sind.

§ 7 (Theoretischer Unterricht)

(1) Die Weiterbildung umfaßt mindestens 600 Std. theoretischen Unterricht einschließlich der Abschlußprüfung; weitere 50 Std. für die Vorbereitung und Auswertung der Praktika können angerechnet werden.

(2) Die Gesamtstundenzahl verteilt sich auf die einzelnen Unterrichtsbereiche wie folgt:

1. Im pflegerisch-therapeutischen Bereich:

Krankheitslehre unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten in der ambulanten Krankenpflege, Methodik und Technik der Hauskrankenpflege, Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung, Rehabilitation, Psychotherapie, Suchtberatung, Pädagogik, Didaktik, Gruppenpädagogik, Menschenführung, Zusammenarbeit mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst;

2. Im medizinisch-grundwissenschaftlichen Bereich:

Vertiefung und Erweiterung des Fachwissens in der Inneren Medizin, Geriatrie, Psychiatrie, Arbeitsmedizin, Ernährungs- und Diätlehre, Sozialhygiene, Psychologie, Soziologie;

3. Im berufskundlichen und verwaltungsorganisatorischen Bereich:

Recht- und Gesetzkunde, insbesondere Arbeits- und Tarifrecht, Sozialhilferecht, Sozialpolitik, Organisationsformen und Arbeitsmethoden in der Gemeindekrankenpflege, Erstellung von Einsatzplänen, Aufgaben und Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Freien Wohlfahrtspflege.

§ 8 (Unterbrechung der Weiterbildung)

Auf die Weiterbildung werden angerechnet:

1. Unterbrechungen für die Dauer des tariflichen Urlaubs,
2. Erkrankungen bis zur Dauer von 4 Wochen während eines Weiterbildungsjahres.

§ 9 (Prüfungsausschuß)

(1) Bei jeder staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Medizinalbeamten als Vertreter des Regierungspräsidenten (Vorsitzendem),
2. dem Leiter der Weiterbildungsstätte (stellvertretendem Vorsitzendem),
3. drei weiteren an der Weiterbildungsstätte tätigen Lehrkräften, die von dem Leiter der Weiterbildungsstätte vorgeschlagen werden sollen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Ein Vertreter des Trägers der Weiterbildungsstätte kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an der Prüfung teilnehmen.

(4) Der Regierungspräsident bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Vertreters. Der Prüfungsausschuß und andere bei der Prüfung anwesende Personen sind zur Verschwiegenheit über den Prüfungsablauf verpflichtet.

(6) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß derjenigen Weiterbildungsstätte abzulegen, in der der Lehrgang oder die berufsbegleitende Ausbildung beendet wurde.

§ 10 (Prüfungsverfahren)

(1) Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab; sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Leiter der Weiterbildungsstätte nach Anhörung der am Unterricht beteiligten Fachlehrer. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

(3) Ist der Prüfling durch von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelnen Teilen der Prüfung verhindert, kann die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin neu festgesetzt werden. Die bereits geprüften Fächer können angerechnet werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne hinreichenden Grund nicht zur Prüfung erscheint.

(4) Bei ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere bei Täuschungsversuchen, kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der weiteren Teilnahme ausschließen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

§ 11 (Schriftliche Prüfung)

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeit, bei der entweder einzelne Fragen zu beantworten oder ein zur Wahl gestelltes Thema in Aufsatzform abzuhandeln sind; beide Formen können miteinander verbunden werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben im Benehmen mit dem Leiter der Weiterbildungsstätte.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und 2 Mitgliedern des Lehrkörpers, von denen mindestens eines dem Prüfungsausschuß angehören muß, bewertet. Bei nichteinheitlicher Bewertung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12 (Mündliche Prüfung)

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Nachweis der Anwendung der in der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Der Prüfling soll in der Regel in 3 Fächern geprüft werden, von denen eines ein Wahlfach sein kann. Die Prüfungsdauer soll 30 Minuten nicht übersteigen.

(3) Aus der Einzelbewertung der Prüfungsfächer wird eine einheitliche Note für den mündlichen Teil der Prüfung gebildet, die vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Prüfers festgelegt wird.

§ 13 (Bewertung der Prüfung)

(1) Über das Ergebnis der Prüfung bildet der Prüfungsausschuß eine Gesamtnote, die sich zusammensetzt aus den Bewertungen der Leistungen während der Weiterbildung sowie aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil der Prüfung.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

1. Sehr gut (1);
die Note sehr gut soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entsprochen hat.
2. Gut (2);
die Note gut soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Befriedigend (3);
die Note befriedigend soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Ausreichend (4);
die Note ausreichend soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

(3) Wer eine Gesamtnote nach Nr. 1 bis 4 nicht erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 14 (Prüfungsniederschrift)

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die enthalten soll

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der an der Prüfung beteiligten Lehrkräfte,
3. den Gegenstand der mündlichen und schriftlichen Prüfung sowie die für die einzelnen Prüfungsfächer erteilten Noten und die Gesamtnote des einzelnen Prüflings,
4. sonstige Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 15 (Zeugnis)

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach Anlage 1.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Prüfling mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung durch Bescheid mit.

§ 16 (Staatliche Anerkennung)

(1) Als Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger in der Gemeindekrankenpflege wird auf Antrag staatlich anerkannt (Anlage 2), wer an einer Weiterbildung nach diesen Bestimmungen teilgenommen und die Prüfung bestanden hat.

(2) Zuständig für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt wurde.

§ 17 (Übergangsregelung)

(1) Wer eine Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege unter der Bezeichnung „Krankenschwester“, „Kinderkrankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ besitzt und

- 1. an einem Weiterbildungslehrgang oder an einer berufsbegleitenden Weiterbildung mit mindestens 300 Stunden teilgenommen und mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens zwei Jahre in der Gemeindekrankenpflege berufstätig war,
2. an einem Weiterbildungslehrgang oder einer berufsbegleitenden Weiterbildung mit mindestens 100 Unterrichtsstunden ohne Abschlussprüfung teilgenommen und eine mindestens 5jährige Tätigkeit in der Gemeindekrankenpflege ausgeübt hat oder
3. an einem Weiterbildungslehrgang für Gemeindekrankenschwestern teilgenommen und eine mindestens 10jährige Tätigkeit in der Gemeindekrankenpflege ausgeübt hat,

erhält auf Antrag die staatliche Anerkennung. (2) Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 1978 bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Regierungspräsidenten gestellt werden.

§ 17 (Inkrafttreten)

Die vorläufige Weiterbildungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 14. 6. 1977 Der Hessische Sozialminister gez. Clauss

StAnz. 28/1977 S. 1400

Anlage 1 (Zu § 15)

Zeugnis

Herr / Frau / Fräulein geb. am in hat am die staatliche Prüfung für Fachkrankenschwestern / Fachkrankenpfleger in der Gemeindekrankenpflege vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

in bestanden. Er / sie hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- 1. Schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
a) theoretischer Teil
b) praktischer Teil
Gesamtnote

den (Siegel)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 2 (Zu § 16)

Staatliche Anerkennung als Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger in der Gemeindekrankenpflege

Herr / Frau / Fräulein aus geb. am in hat an einem Lehrgang vom bis teilgenommen und die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß an der Weiterbildungsstätte in mit der Gesamtnote

bestanden. Nach § 16 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung vom 14. Juni 1977 (StAnz. S. 1400) erhält sie/er hiermit die staatliche Anerkennung als Fachkrankenschwester / Fachkrankenpfleger in der Gemeindekrankenpflege.

den (Siegel)

Der Regierungspräsident Im Auftrag

936

Staatliche Anerkennung als Heilquelle

Bezug: Erlaß des HSM vom 10. 6. 1976 (StAnz. S. 1279)

Das Datum des o. a. Erlasses muß in StAnz. 1976 S. 1279 statt 10. 6. 1975 richtig lauten:

10. 6. 1976

Die Redaktion

StAnz. 28/1977 S. 1402

937

Sozialhilfe;

- hier: a) Verordnung nach § 69 Abs. 6 BSHG
b) Verordnung nach § 81 Abs. 5 BSHG

Durch § 69 Abs. 6 BSHG und § 81 Abs. 5 BSHG wird die Bundesregierung beauftragt, das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 BSHG bzw. die Einkommensgrenzen nach § 81 Abs. 1 und 2 BSHG entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter neu festzusetzen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat die Bundesregierung mit Verordnungen vom 21. 4. 1977 mit Wirkung vom 1. Juli 1977

- a) das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BSHG auf 244,— DM erhöht,
b) die Einkommensgrenzen nach § 81 Abs. 1 und 2 BSHG auf 949,— DM bzw. 1898,— DM angehoben.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß auch die Pflegezulage für Blinde nach dem BVG ab 1. 7. 1977 erhöht worden ist, so daß das Pflegegeld gemäß § 69 Abs. 4 Satz 2 BSHG für den in § 24 Abs. 2 BSHG genannten Personenkreis nunmehr 658,— DM beträgt.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 13. 6. 1977

Der Hessische Sozialminister

II A 1 a — 50 a 0425/0427

StAnz. 28/1977 S. 1402

938

Anatomischer Unterricht an den Universitäten;

hier: Überlassung von Leichen

Die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und der praktischen Medizin, vor allem der Chirurgie und der Inneren Medizin, beruhen zu einem wesentlichen Teil auf Erfahrungen, die der Anatomie zu verdanken sind. Auch die moderne Zellforschung mit ihren bahnbrechenden Erkenntnissen baut auf anatomischen Studien auf.

Der anatomische Unterricht an der Leiche eines Menschen ist ein unerlässlicher Bestandteil des medizinischen Studiums und damit eine wesentliche Grundlage für die Heranbildung des ärztlichen Nachwuchses. Die Approbationsordnung für Ärzte, in der die ärztliche Ausbildung geregelt ist, schreibt deshalb auch vor, daß der Medizinstudent während des Studiums an zwei Kursen der Anatomie und entsprechenden begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen und Kenntnisse in Anatomie sowohl in der ärztlichen Vorprüfung als auch in den verschiedenen Abschnitten der ärztlichen Prüfung nachweisen muß.

Die Zentren für Anatomie beobachten mit großer Sorge, daß die anatomische Ausbildung auf wachsende Schwierigkeiten stößt, da ihnen die für den Unterricht notwendige Anzahl von Leichen in zunehmendem Maße fehlt. Sie weisen darauf hin, daß sie — wenn keine entscheidende Änderung eintritt — in Kürze nicht mehr in der Lage sein werden, die praktischen Übungen im Fach Anatomie durchzuführen.

Die Zentren für Anatomie und die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder haben deshalb gebeten, die Universitäten bei ihren Bemühungen in den rechtlich gegebenen Schranken zu unterstützen. Diesem Anliegen entsprechend weise ich auf folgendes hin:

I

Die gegenwärtige Situation ist vielfach durch unklare und unzutreffende Auffassungen sowie falsche Vorstellungen der Öffentlichkeit über die Behandlung von Leichen in der Anatomie beeinflusst. Die Vorstellung, eine Leiche werde in der Anatomie pietätlos oder in einer das Andenken des Verstorbenen verunglimpfenden Weise behandelt, trifft nicht zu. Die

940

Förderschulen im Hessischen Flüchtlingswohnheim Hasselroth und im Notaufnahmelaager Gießen;

hier: Neufestsetzung des Heimpflegesatzes und des Taschengeldes sowie Erstattung der Kosten für Wochenendheimfahrten

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wird mit Wirkung vom 1. Juli 1977 folgendes bestimmt:

1. Heimpflegesatz

Der Heimpflegesatz für die Förderschulen im Hessischen Flüchtlingswohnheim und Zentrale Förderschule in Hasselroth und im Notaufnahmelaager Gießen wird im Hinblick auf die angestiegenen Betriebskosten auf 18,— DM pro Tag und Person neu festgesetzt.

In diesem Betrag sind nur die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie anteilige Personal- und Sachkosten enthalten.

2. Taschengeld

Das Taschengeld für die Förderschüler beträgt monatlich

für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 50,— DM
für Jugendliche vom 16. bis 18. Lebensjahr 60,— DM
für Jugendliche vom vollendeten 18. Lebensjahr an 70,— DM

Wochenendheimfahrten

Um bestehende familiäre Bindungen zu erhalten und den Eingliederungsprozeß der Jugendlichen zu fördern, ist diesen der Besuch ihrer Angehörigen an schulfreien Wochenenden zu gestatten.

In der Regel können, soweit andere Kostenträger nicht eintreten, die notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel einmal im Monat, in besonders gelagerten Fällen nach Entscheidung des zuständigen Wohnheimleiters auch 14tägig, aus den bei Kap. 08 43 — 681 32 — Barleistungen an hilfebedürftige Lagerbewohner — erstattet werden.

Meine Erlasse vom 16. August 1971 (StAnz. 38/1971 S. 1463) und 29. Januar 1975 (StAnz. 8/1975 S. 341) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 6. 1977

Der Hessische Sozialminister
StS IV A 1 a — 58 b 12/77

StAnz. 28/1977 S. 1404

941

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Nachtragshaushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Rechnungsjahr 1976

Der nachstehende Vorstandsbeschluß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 11. Mai 1977 wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) genehmigt:

„Der Vorstand beschließt einstimmig:

Auf Grund des § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. 8. 1973 (GVBl. I S. 334) wird zu dem am 13. November 1974 beschlossenen und genehmigten Haushaltsplan für die Jahre 1975 und 1976

(StAnz. 1975 S. 141) der Nachtragshaushaltsplan 1976*) festgestellt, der die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben

von	11 380 300,— DM
um +	1 077 900,— DM
auf	12 458 200,— DM

ändert.“

Wiesbaden, 20. 6. 1977

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 1 — 19 a 28/11 — 1554/77

StAnz. 28/1977 S. 1404

*) hier nicht veröffentlicht

942

Personalnachrichten

Es sind

A. im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags

ernannt:

zum **Regierungsobererrat (BaL)** ROR z. A. (BaP) Falko Nasenstein (16. 6. 1977).

Wiesbaden, 20. 6. 1977

Hessischer Landtag
V 1 — 8 b 06

StAnz. 28/1977 S. 1404

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern WVA der Hessischen Polizei

in den **Ruhestand** versetzt:

Amtsinspektor Willi Lindner (1. 7. 1977).

Wiesbaden, 23. 6. 1977

**Wirtschaftsverwaltungsamt
der Hessischen Polizei**
I/22 — 8 b

StAnz. 28/1977 S. 1404

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalkommissar (BaP) Horst Naumann (18. 5. 1950),
Polizeikommissar (BaP) Bodo Knopf (3. 5. 1950), Kriminalhauptmeister (BaP) Gernot Lehmann (27. 5. 1950), die Polizeihauptmeister (BaP) Kurt Albert (22. 5. 1950), Helmut Karl Döring (25. 5. 1950), die Polizeiobermeister (BaP) Manfred Oskar Hufnagel (9. 5. 1950), Heinz-Jürgen Floren

(11. 5. 1950), Klaus Eichler (13. 5. 1950), Manfred Friedrich (21. 5. 1950), Herwig Michl (24. 5. 1950), Hans-Georg Eugen Kohlenberger (27. 5. 1950), Rolf Georg Marx (28. 5. 1950), Rolf Luft (29. 5. 1950).

Frankfurt am Main, 15. 6. 1977

Der Polizeipräsident
P III/11 — 8 b 0403

StAnz. 28/1977 S. 1404

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen Oberfinanzdirektion

ernannt:

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Werner Mangold (1. 2. 1977), Lothar Reiser (11. 3. 1977);
zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Hans Peter Landgrebe (1. 4. 1977);

in den **Ruhestand** getreten:

Regierungsdirektor Horst Leise (28. 2. 1977), Steueramtmann Josef Cox (31. 1. 1977);

in den **Ruhestand** versetzt:

Amtsmeister Werner Steiniger (31. 1. 1977), gem. § 51 (1) HBG.

Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Jürgen Comprix, FA Ffm.-Hamburger Allee, Steffen Knips, FA Kassel-Goethestraße (beide 1. 2. 1977);
zu/zur **Regierungsräten/in z. A. (BaP)** die Bewerber/in Bernd Barhof, FA Bad Homburg (1. 1. 1977), Eckart Brandt-

Pollmann, FA Friedberg (1. 2. 1977), Constanze Björnsson, FA Bensheim (1. 3. 1977), Volkmar Dinges, FA Rüdelsheim, Michael Gierlich, FA Dieburg (beide 1. 2. 1977), Michael Peters, FA Lahn-Wetzlar (1. 3. 1977), Rainer Schneider, FA Bensheim (1. 1. 1977);

zu/zur Steuerinspektoren/in die Steuerinspektoren/in z. A. (BaP) Walter Dömel, FA Groß-Gerau (18. 3. 1977), Helmut Erb, FA Ffm.-Stiftstraße (22. 3. 1977), Erhard Gemeinder, FA Bad Homburg (18. 3. 1977), Klaus Gnau, FA Kassel-Goethestraße (11. 3. 1977), Manfred Kropp, FA Ffm.-Taunustor (16. 3. 1977), Lothar Merz, FA Groß-Gerau (18. 3. 1977), Ottilie Pfeifer, FA Bensheim (21. 1. 1977), Norbert Vay, FA Darmstadt, Karl-Heinz Weber, FA Ffm.-Börse (beide 21. 2. 1977), Horst Wondrejz, FA Darmstadt (28. 2. 1977);

zu Steuerobersekretären die Steuersekretäre (BaP) Willi Barth, FA Darmstadt (28. 1. 1977), Ronny Feix, FA Bad Schwalbach (13. 1. 1977), Dietmar Köhler, FA Lahn-Wetzlar (27. 1. 1977), Hans Roth, FA Bensheim (13. 1. 1977);

zur Steuersekretärin (BaL) Steuersekretärin z. A. (BaP) Alke Croll, FA Wiesbaden II (23. 2. 1977);

zum Steuersekretär Steuersekretär z. A. (BaP) Joachim Lind, FA Fulda (14. 1. 1977);

zu Steuerassistenten (BaL) die Steuerassistenten z. A. (BaP) Waldemar Combecher, FA Ffm.-Höchst (23. 2. 1977), Karl Heinrich Grebe, FA Kassel-Goethestraße (2. 2. 1977), Rudolf Schmidt, FA Bensheim (3. 2. 1977);

zu Steuerassistenten/Innen die Steuerassistenten/innen z. A. (BaP) Martina Abe, FA Gelnhausen, Michael Bauer, FA Bad Homburg, Bernhard Becker, FA Kassel-Goethestraße, Jürgen Bende, FA Frankenberg, Monika Debus, FA Bad Homburg, Elke Deichmann, FA Hofgeismar, Ute Dersch, FA Bad Homburg, Daniela Dotter, FA Dieburg, Peter Ellmauer, FA Ffm.-Hamburger Allee, Heinz Fehr, FA Kassel-Goethestraße, Heinz Peter Franz, FA Bad Homburg, Volker Galandt, Lothar Gut, beide FA Hanau, Fred Hartmann, FA Kassel-Goethestraße, Josef-Bernd Jurasek, Werner Kallbach, Reinhard Kurz, sämtlich FA Bad Homburg, Erich Laube, FA Korbach, Achim Leidheiser, Thomas Löber, beide FA Kassel-Goethestraße, Gabriele Lubig, FA Ffm.-Hamburger Allee, Manfred Maus, FA Gelnhausen, Jürgen Perner, FA Bad Homburg, Ellen Petri, FA Nidda, Britta Rosenbecker, FA Ffm.-Hamburger Allee, Astrid Rumpf, FA Kassel-Goethestraße, Wolfgang Sender, FA Ffm.-Hamburger Allee, Jürgen Schaack, FA Hanau, Birgitt Schäfer, FA Gelnhausen, Bernd Scheuermann, FA Hanau, Roland Schmidt, FA Biedenkopf, Ulrich Schütz, FA Bad Homburg, Peter Stanke, FA Ffm.-Hamburger Allee, Wolfgang Then, FA Melsungen, Reiner Weidemann, FA Kassel-Goethestraße (sämtlich 2. 2. 1977), Stefan Althaus, FA Ffm.-Stiftstraße (1. 3. 1977), Norbert Bamberger, FA Ffm.-Höchst (23. 2. 1977), Angelika Bauer, FA Bensheim (3. 2. 1977), Felicitas Bayer, FA Friedberg (7. 2. 1977), Karin Becker, FA Ffm.-Hamburger Allee (14. 3. 1977), Thomas Becker, FA Hanau (6. 2. 1977), Günther Georg Beheim, FA Offenbach-Land (16. 3. 1977), Renate Bergmann, FA Ffm.-Börse (4. 2. 1977), Irene Brandt, FA Darmstadt (3. 3. 1977), Maria Bürger, FA Darmstadt (3. 2. 1977), Heike Bunge, FA Hanau (9. 2. 1977), Gerhard Czwikla, FA Darmstadt (3. 2. 1977), Robert Deneffle, FA Groß-Gerau (10. 2. 1977), Alexander Diefenbach, FA Ffm.-Höchst (23. 2. 1977), Matthias Diefenbach, FA Bad Schwalbach (7. 2. 1977), Peter Diefenbach, FA Ffm.-Höchst (26. 2. 1977), Maria Luise Diehl, FA Bensheim (3. 2. 1977), Sigrid Dörr, FA Ffm.-Höchst (21. 2. 1977), Silvia Dornseif, FA Frankenberg (7. 2. 1977), Petra Eilers, FA Langen, Anita Ertl, FA Ffm.-Hamburger Allee (beide 14. 3. 1977), Christine Feller, FA Ffm.-Höchst, Erhard Fischer, FA Marburg (beide 21. 2. 1977), Erwin Fischer, Peter Fritz, beide FA Offenbach-Stadt (beide 9. 2. 1977), Jürgen Funk, FA Hanau (5. 2. 1977), Gerlinde Gallas, FA Nidda (2. 3. 1977), Gerald Gebhardt, FA Offenbach-Stadt (9. 2. 1977), Marina Geiß, FA Darmstadt (3. 2. 1977), Jürgen Gelfelder, FA Offenbach-Stadt (9. 2. 1977), Herma Gies, FA Marburg (21. 2. 1977), Thomas Göbel, FA Ffm.-Höchst (25. 2. 1977), Friedbert Gerhard Günther, FA Offenbach-Land (8. 3. 1977), Angelika Gutmann, FA Lahn-Wetzlar (7. 2. 1977), Birgit Hahn, FA Ffm.-Börse (4. 2. 1977), Peter Hartmann, FA Offenbach-Land (15. 2. 1977), Lothar Heil, FA Ffm.-Stiftstraße (1. 3. 1977), Ruth Hermes, FA Groß-Gerau (10. 2. 1977), Angelika Hilf, FA Friedberg (7. 2. 1977), Jochen Holler, FA Groß-Gerau (12. 2. 1977), Hans Jürgen Jäckel, FA Ffm.-Höchst (21. 2. 1977), Karin Jakob, FA Groß-Gerau (1. 3. 1977), Ulrich Jesse, FA Bad Homburg (11. 2. 1977), Robert Jörg, FA Wiesbaden II (28. 2. 1977),

Kornelia Jüngel, FA Ffm.-Börse (4. 2. 1977), Erich Kadel, FA Bensheim (4. 3. 1977), Eckhard Karn, FA Darmstadt (3. 2. 1977), Ute Kehl, FA Groß-Gerau (10. 2. 1977), Dieter Kesper, FA Ffm.-Höchst (24. 2. 1977), Burkhard Kläs, FA Marburg (21. 2. 1977), Volker König, FA Ffm.-Höchst (25. 2. 1977), Gertraud Knacker, FA Ffm.-Börse (1. 3. 1977), Manfred Knecht, FA Offenbach-Stadt (14. 3. 1977), Regina Köster, FA Offenbach-Land (15. 2. 1977), Erwin Kosmala, FA Ffm.-Höchst (26. 2. 1977), Stefan Lauer, FA Ffm.-Taunustor (3. 2. 1977), Wilfried zur Löwen, FA Offenbach-Land (15. 2. 1977), Margit Mehler, FA Ffm.-Börse (4. 2. 1977), Hans Jürgen Merkle, FA Friedberg (7. 2. 1977), Uwe Meyer, FA Offenbach-Land (23. 2. 1977), Ingrid Metz, FA Darmstadt (3. 3. 1977), Gerhard Möbus, FA Ffm.-Höchst (24. 2. 1977), Silvia Möller, FA Offenbach-Stadt (3. 2. 1977), Renate Muriale, FA Friedberg (1. 3. 1977), Petra Nau, FA Ffm. Stiftstraße (1. 3. 1977), Klaus Neff, FA Michelstadt (7. 3. 1977), Wolfgang Niemes, FA Darmstadt (3. 2. 1977), Heinz-Friedel Novian, FA Ffm.-Höchst (27. 2. 1977), Eva Maria Opper, FA Ffm.-Höchst (23. 2. 1977), Heimo Pein, FA Friedberg (7. 2. 1977), Bernhard Pietsch, FA Offenbach-Land (15. 2. 1977), Silvia Pötz, FA Ffm.-Höchst (23. 2. 1977), Elke Rebscher, FA Darmstadt (7. 2. 1977), Peter Reeb, FA Offenbach-Land (28. 2. 1977), Susanne Reichel, FA Dillenburg (3. 3. 1977), Regina Renner, FA Bensheim (7. 3. 1977), Ursula Rink, FA Wiesbaden I (3. 2. 1977), Bernd Röder, FA Offenbach-Stadt (22. 2. 1977), Bernd Roth, FA Groß-Gerau (10. 2. 1977), Udo Ruppenthal, FA Offenbach-Stadt (3. 3. 1977), Brigitte Sauer, FA Ffm. Hamburger Allee (14. 3. 1977), Heike Sauerwein, FA Gießen (21. 2. 1977), Barbara Schader, FA Darmstadt (3. 2. 1977), Ute Schäfer, FA Friedberg (7. 2. 1977), Sigrun Scherber, FA Ffm. Stiftstraße (9. 2. 1977), Monika Schmidt, FA Marburg (21. 2. 1977), Heinz Schneider, FA Ffm. Stiftstraße (1. 3. 1977), Marina Schöller, FA Wiesbaden II (25. 2. 1977), Elke Schöneweiß, FA Gelnhausen (3. 2. 1977), Birgit-Maria Scholz, FA Gießen, Kurt Scholz, FA Ffm.-Höchst, Lothar Schwalm, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 21. 2. 1977), Gabriele Stein, FA Langen (24. 2. 1977), Barbara Steinmetz, FA Ffm.-Höchst (11. 3. 1977), Christel Steinz, FA Nidda (2. 3. 1977), Hans-Joachim Stöppler, FA Ffm.-Höchst (21. 2. 1977), Klaus-Dieter Stollberg, FA Ffm. Stiftstraße (9. 2. 1977), Claudia Stummer, FA Ffm.-Taunustor (1. 2. 1977), Hans Jürgen Thomas, FA Ffm. Taunustor (14. 2. 1977), Gerda Wambler, FA Darmstadt (3. 2. 1977), Harry Bernhard Wardel, FA Bad Homburg (4. 2. 1977), Susanne Weber, Roswitha Wehrich, beide FA Ffm. Hamburger Allee (beide 14. 3. 1977), Peter Weiland, FA Ffm.-Höchst (23. 2. 1977), Monika Weiser, FA Ffm. Börse (4. 2. 1977), Ruth Wolf, FA Ffm. Stiftstraße (1. 3. 1977), Petra Zintel, FA Offenbach-Stadt (9. 2. 1977);

zum Oberamtsmeister Amtsmeister (BaL) Franz Lorenz, FA Dieburg (3. 10. 1975);

zum Hauptamtsgehilfen Hauptamtsgehilfe z. A. (BaP) Reinhard Blaschke, FA Gießen (11. 3. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Werner Bausch, FA Lahn-Gießen (12. 11. 1976), Walter Bückmann, FA Kassel-Goethestraße (29. 3. 1977), Günther Cromm, FA Wetzlar (31. 1. 1977), Gerhard Fröde, FA Schwalmstadt (14. 3. 1977), Rainer Göbel, FA Ffm. Taunustor (9. 3. 1977), Reinhold Jenauer, FA Kassel Spohrstraße (21. 3. 1977), Hubert Koch, FA Dillenburg (7. 2. 1977), Jürgen Konrad, FA Friedberg (2. 11. 1976), Joachim Kuhn, FA Darmstadt (8. 11. 1976), Fred Möckel, FA Offenbach-Stadt (21. 12. 1976), Peter Richter, FA Langen (7. 12. 1976), Ewald Riemann, FA Ffm. Stiftstraße (3. 12. 1976), Hermann Sonntag, FA Ffm. Stiftstraße (29. 12. 1976), Ulrich Schäfer, FA Dillenburg (15. 2. 1977), Werner Schindler, FA Ffm. Stiftstraße (25. 3. 1977), Waltraud Wehner, FA Fulda (24. 1. 1977), Heidrun Wessel, FA Wiesbaden I (23. 11. 1976), die Steuerinspektoren/innen (BaP) Peter Beberweyk, FA Darmstadt (8. 12. 1976), Gerhard Berg, FA Wiesbaden II (30. 3. 1977), Ingeborg Breun, FA Eschwege (22. 11. 1976), Dietmar Fischer, FA Bensheim (15. 11. 1976), Helmuth Frohnappfel, FA Gelnhausen (12. 1. 1977), Bernd Fügen, FA Michelstadt (15. 2. 1977), Theresia Hämmelmann, FA Bad Hersfeld (28. 1. 1977), Harald Klähn, FA Kassel Spohrstraße (3. 2. 1977), Klaus Prediger, FA Marburg, Erich Rekow, FA Wiesbaden I (beide 18. 2. 1977), Horst Ruth, FA Marburg (18. 2. 1977), Dieter Will, FA Lahn-Wetzlar (8. 11. 1976),

die Steueramtsinspektoren/innen (BaP) Brigitte Breckheimer, FA Groß-Gerau (27. 12. 1976), Norbert Füll, FA Wies-

baden II (25. 2. 1977), Werner Koch, FA Ffm. Taunustor (14. 3. 1977), Renate Meyer, FA Bad Homburg (1. 11. 1976), Norbert Petry, FA Rüdeshheim (3. 12. 1976),
 Steuerhauptsekretär/in (BaP) Erika Jöckel, FA Lauterbach (4. 2. 1977), Jörg Tautz, FA Groß-Gerau (1. 12. 1976),
 die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Ernst Schröder, FA Bensheim (14. 1. 1977), Werner Floth, FA Gelnhausen (18. 11. 1976), Christel Friedrich, FA Weilburg (24. 12. 1976), Reinhard Göttlich, FA Bad Hersfeld (19. 1. 1977), Anita Haworth, FA Fulda (27. 12. 1976), Karl-Heinz Imke, FA Kassel Spohrstraße (30. 12. 1976), Jürgen Wandrei, FA Korbach (11. 1. 1977), Werner Klöpfel, FA Rotenburg (28. 2. 1977), Doris Klotz, FA Wetzlar (9. 2. 1977), Theresia Kopp, FA Limburg (3. 1. 1977), Hiltrud Müller, FA Fulda (6. 1. 1977), Günther Seibel, FA Biedenkopf (15. 3. 1977), Rita Schumann, FA Wetzlar (2. 2. 1977), Hildegard Stein, FA Ffm. Taunustor (23. 11. 1976), Monika Wahl, FA Wiesbaden I (4. 11. 1976), Waltraud Woelki, FA Limburg (1. 12. 1976), Otmar Wörtche, FA Dieburg (19. 3. 1977),
 die Steuersekretäre (BaP) Willi Bartholomä, FA Witzhausen (1. 2. 1977), Robert Nau, FA Offenbach-Stadt (14. 3. 1977), Hartmut Schmidt, FA Offenbach-Stadt (28. 2. 1977), Steuerassistent (BaP) Egbert Volkstedt, FA Ffm. Taunustor (10. 3. 1977);

versetzt:

von dem FA Aschaffenburg Steuerinspektorin (BaP) Ingrid Grubmüller, FA Groß-Gerau (1. 1. 1977),
 an das FA Berlin-Friedenau Steuerassistentin z. A. (BaP) Elvira Dalitz, FA Groß-Gerau (1. 2. 1977),
 an die OFD Hannover Steuerobersekretärin (BaP) Brigitte Diehl, FA Gelnhausen (1. 4. 1977),
 an das FA Weinheim Steuerassistentin (BaP) Petra Eilers, FA Langen (1. 4. 1977),
 an das FA Wuppertal-Elberfeld Steuerinspektorin z. A. (BaP) Toni Lucas, FA Ffm. Börse (1. 3. 1977),
 an das FA München I Regierungsrätin (BaL) Gisela Schlosser, FA Kassel Spohrstraße (15. 2. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Obersteuerrat Fritz Martin, FA Gießen (31. 3. 1977), Steueramtsinspektor Walter Funke, FA Biedenkopf (28. 2. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Regierungsdirektor Dr. Eduard Hartmann, FA Ffm.-Höchst (28. 2. 1977), die Obersteuerräte August Baum, FA Rotenburg (31. 1. 1977), Heinrich Helwig, FA Witzhausen, Fritz Sperzel, FA Ffm.-Höchst (beide 31. 3. 1977), die Steuerräte Kurt Ertlingshausen, FA Kassel Spohrstraße, Helmut Faulenbach, FA Offenbach-Land (beide 31. 1. 1977), Walter Thiergärtner, FA Ffm.-Höchst (31. 3. 1977), die Steueramtmänner Herbert Kaiser, FA Langen (31. 1. 1977), Kurt Rautenberg, FA Bad Homburg (28. 2. 1977), Steueramtsinspektor Hans Lösch, FA Bensheim, Steuerobersekretär Werner Böcher, FA Wiesbaden I (beide 31. 3. 1977), sämtlich gemäß § 51 (1) HBG, die Obersteuerräte Konrad Blumenauer, FA Kassel Goethestraße, Fritz Emmerich, FA Nidda, Georg Sommer, FA Kassel Goethestraße (sämtlich 31. 1. 1977), Steuerrat Wilhelm Pforr, FA Marburg (31. 1. 1977), die Steueramtmänner Willi Korales, FA Biedenkopf (31. 3. 1977), Walter Pohl, FA Witzhausen (28. 2. 1977), Helmut Seidel, FA Gießen (31. 3. 1977), Edwin Stenger, FA Offenbach-Stadt (31. 1. 1977), Anton Waldsteiner, FA Marburg (31. 3. 1977), Steuerhauptsekretär Hans Jäger, FA Witzhausen (31. 3. 1977), Oberamtsmeister Walter Blank, FA Ffm.-Höchst (28. 2. 1977), sämtlich gemäß § 51 (3) HBG;

entlassen:

Regierungsobererrat Dr. Ulrich Bauer, FA Wiesbaden I (15. 4. 1977), Steuerinspektor Horst Klein, FA Ffm. Börse (28. 2. 1977), Steuerinspektorin z. A. Erika Litschel, FA Groß-Gerau (31. 3. 1977), Steueramtsinspektorin Trude Brehme, FA Ffm. Stiftstraße (31. 1. 1977), Steuerobersekretärin Veronika Fischer, FA Langen (31. 3. 1977), Steuerassistentin Birgit-Maria Scholz, FA Lahn-Gießen (28. 2. 1977), Steuerassistentin z. A. Beate de la Obra, FA Ffm. Taunustor (15. 4. 1977), sämtlich gemäß § 41 (1) HBG;

verstorben:

Obersteuerrat Alfred Manns, FA Fulda (17. 3. 1977), Steueramtsinspektor Helmut Haenicke, FA Korbach (21. 3. 1977);

Staatsbauverwaltung**ernannt:**

zum **Hauptamtsgehilfen z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Josef Weismüller, StBA Kassel (1. 3. 1977),

in den Ruhestand versetzt:

Hauptsekretär Helmut Dachsel, StBA Gießen (31. 3. 1977) gem. § 51 (3) HBG.

In StAnz. 1977 S. 426, linke Spalte oben, muß es unter

**D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen
Steuerverwaltung**

bei „ernannt“ statt zum Steuerassistenten z. A. (BaP) richtig zum Steuersekretär z. A. (BaP) Steueranwärter Gernot Glösemeler...

und

bei „in den Ruhestand versetzt“ (StAnz. 1977 S. 426, rechte Spalte unten) statt die Steuersekretäre richtig die Steuerhauptsekretäre Peter Reuber...

Frankfurt am Main, 21. 6. 1977

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 28/1977 S. 1404

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministers
Ministerium****ernannt:**

zum **Ministerialdirigenten Ltd. Ministerialrat (BaL)** Dr. Karl Ehrhardt (1. 4. 1977);

zu **Ltd. Ministerialräten** die Ministerialräte (BaL) Ludwig Rein, Werner Sewerin, Hans Lillinger (sämtlich 1. 4. 1977);
 zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Dr. Erwin Ganßert, Raimund Heyne, Peter Knauer (sämtlich 1. 4. 1977);

zum **Regierungsdirektor** Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Ernst Heide (12. 4. 1977);

zum **Regierungsdirektor (BaL)** Regierungsdirektor z. A. (BaP) Peter Ochs (28. 3. 1977);

zum **Regierungsobererrat z. A. (BaP)** Dr. Hansjörg Wellmer (4. 4. 1977);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Dr. Gerd Wüstemann (26. 4. 1977);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Werner Freitag, Dieter Winkler (beide 1. 4. 1977);

zu **Amtsmännern** die Oberinspektoren (BaL) Ingrid Fael, Wolfgang Nickel, Axel Robben, Uwe Morsbach (sämtlich 1. 4. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Oberinspektorin Christa Apitz (15. 4. 1977);

versetzt:

vom Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst Regierungsobererrat Günther Jahn (1. 4. 1977);

Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (Main)**ernannt:**

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Dozent der Universität Bielefeld Dr. Malte Sieveking (1. 3. 1977), Dr. Helfried Moosbrugger (18. 2. 1977), Dr. Ulrich Oevermann (15. 4. 1977), bish. Professor der Universität Hamburg Dr. Manfred Weiss (1. 4. 1977), bish. Akademischer Rat der Universität Göttingen Dr. Stefan Tangermann (19. 4. 1977);

zum **Kanzler einer Universität Regierungsdirektor (BaL)** Georg Strobel (25. 11. 1976);

zum **Bibliotheksobererrat Bibliotheksrat (BaL)** Dr. Manfred Siegling (25. 11. 1976);

zu **Regierungsobererräten** Regierungsräte (BaL) Dipl.-Kfm. Eberhard Lübcke (26. 11. 1976), Walter Hillgärtner (25. 11. 1976);

zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksrat z. A. (BaP) Reiner Scholz (26. 11. 1976);

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Rosemarie Jahnel (28. 12. 1976);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Reinhold Gorges (26. 10. 1976), Irmela Waschk-Li (14. 10. 1976);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Hans-Peter Glück (8. 10. 1976), Volker Riecke (29. 4. 1977);
zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Dietmar Fiebig (1. 11. 1976);

zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** die Inspektorenanwärterinnen Doris Schlitt, Rita Leipelt, Marie-Luise Kuhn (sämtlich 1. 10. 1976);

zu **Amtsinspektoren** Hauptsekretär (BaL) Reiner Bangert, Hauptsekretär (BaP) Gerhard Hoachim (beide 28. 10. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Oberinspektorin Christine Eifert (26. 1. 1977);

Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Herbert Lennartz (2. 5. 1977), Dr. Otto Jänicke (24. 2. 1977), Dr. Hans-Christoph Berg (3. 3. 1977), Dr. Wilhelm Prinz zu Solms-Hohensolms-Lich (4. 3. 1977), bish. wiss. Assistent der Universität Ulm Dr. Wolfram Schüffel (9. 2. 1977);

zum **Oberstudienrat** im Hochschuldienst Studienrat i. H. (BaL) Dr. Reinhard Kutzer (1. 4. 1977);

zur **Akademischen Oberrätin** Akademische Rätin (BaL) Dr. Ilse Blumenstengel (1. 4. 1977);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Volker Pingel (18. 3. 1977), Dr. Jens Otto (28. 4. 1977), Dr. Bernward Thole (2. 5. 1977);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Kurt Weber (22. 4. 1977);
zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Horst Olbrich (22. 4. 1977);

zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Renate Büttner (29. 3. 1977);

zu **Inspektoren** die Obersekretäre (BaL) Gerda Wiedfeld, Edeltraud Walldorf, Heinrich Mackowiak, Horst Naumann, Hauptsekretär (BaL) Horst Höpp, Sekretär (BaL) Horst Lischewski (sämtlich 22. 4. 1977);

zu **Obersekretären (BaL)** die Sekretäre (BaP) Wilfried Morderer (29. 10. 1976), Horst Naumann, Edeltraud Walldorf, Heinrich Mackowiak, Gerda Wiedfeld (sämtlich 15. 10. 1976), Jürgen Bruder (26. 11. 1976);

zu **Sekretären z. A. (BaP)** Bernd Arendt, Lothar Grün, Karin Baum, Klaus-Peter Giesen, Manfred Klug, Angelika Schwab, Ingelore Mangel (sämtlich 26. 11. 1976);

Justus-Liebig-Universität Lahn-Gießen

ernannt:

zu **Akademischen Oberräten z. A. (BaP)** Dr. Ulrich Behnecke (1. 3. 1977), Dr. Albert Weber (4. 4. 1977), Dr. Agnolo Lino Agnoli (28. 4. 1977);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Albrecht Hofstaetter (28. 2. 1977), Dr. Rainer Ludwig (20. 4. 1977);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr. Bruce Boschek (3. 5. 1977), Dr. Ernst Brändle (2. 3. 1977), Dr. Günter Jachne (23. 3. 1977), Dr. Nikolaus Thiel, Dr. Dieter Eißel (beide 14. 4. 1977), Dr. Gerd Meyer (3. 5. 1977);

entpflichtet:

Professoren an einer Universität Dr. Peter Brömse, Dr. Alois Andiel (beide 1. 4. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Professor an einer Universität Dr. Hans Kühn (1. 4. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat Alfred Bildau (1. 3. 1977), Professor an einer Universität Dr. Ermenhild Neusüß (1. 4. 1977);

entlassen

Professor an einer Universität Dr. Etzel Adler (28. 3. 1977);

Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Wiss. Rat und Professor der TU Braunschweig Dr. Otmar Seuffert (17. 2. 1977), bish. Bundesbahndirektor Dr. Edmund Mühlhans (31. 3. 1977);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Rolf Dieter Dümpe (14. 3. 1977), Dipl.-Ing. Eberhard Paetz gen. Schieck (25. 3. 1977);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr.-Ing. Hueseyin Okur, Dr. Peter Hertner (beide 1. 4. 1977), Dr. Hans-Jürgen Wiegand (21. 3. 1977);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Karl-Horst Moter (6. 4. 1977);

zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Anna Beny (5. 4. 1977);

zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Doris Eifert (6. 4. 1977);

eingewiesen:

in die Bes.Gr. H 4 Professor an einer Universität Dr. Akos Paulinyi (24. 1. 1977);

entpflichtet:

Professoren an einer Universität Dr. Otto Scherzer, Dr.-Ing. Wilhelm Klein (beide 1. 4. 1977);

entlassen:

die Dozenten an einer Universität Dipl.-Ing. Joachim Kutz, Dipl.-Ing. Günther Brauner, Dipl.-Ing. Herbert Freund (sämtlich 1. 4. 1977), Dr.-Ing. Jochen Hagenauer, Dipl.-Ing. Karl-Friedrich Eichhorn (beide 1. 5. 1977);

Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** bish. Dozent der Pädagogischen Hochschule Münster Dr. Heinz Dederling (7. 3. 1977);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** bish. Wiss. Assistent der Universität Konstanz Dr. Jürgen Senger (1. 3. 1977);
zu **Fachhochschullehrern (BaL)** FHL z. A. (BaP) Dr. Burkhard Schulz-Jander (7. 3. 1977), Ernst-Wilhelm Wolff (13. 4. 1977);

zu **Amtmännern** Oberinspektor/in (BaL) Annelie Berndt (12. 10. 1976), Werner Kroll (2. 5. 1977);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Helga Sohl (28. 10. 1976);

zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** Inspektorinwärterinnen Sabine Lehnert, Sylvia Reeb (beide 1. 10. 1976), Konstanze Liebelt (30. 9. 1976);

zu **Inspektoren** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Hannelore Hüther, Sylvia Goebel (beide 12. 11. 1976), Sekretär (BaP) Adolf-Georg Keuch (12. 10. 1976);

versetzt:

vom Justizminister des Landes Schleswig-Holstein Inspektorin (BaP) Gisela Bürkholtz (15. 12. 1976), vom Magistrat der Stadt Kassel Hauptsekretär (BaL) Gerhard Zülch (1. 1. 1977);

entlassen:

Professor an einer Universität Dr. Hellmut Lamszus (9. 3. 1977).

Wiesbaden, 21. 6. 1977

Der Hessische Kultusminister

I A 4.5 — 050/35 (211)

StAnz. 28/1977 S. 1406

943 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ im Kreis Bergstraße vom 20. Mai 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes

über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ besteht aus durch Tonausbeute entstandenen Tümpeln und Sumpfgelände sowie einigen angrenzenden Flächen in den Gemarkungen Bensheim und Heppenheim im Kreis Bergstraße. Seine Flächengröße beträgt 71,58 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

a) in der Gemarkung Bensheim

Flur 5 Flurstücksnummern 164, 167, 170 bis 177, 178/1, 178/2, 179 bis 186 und das Grundstück Flur 5 Flurstücksnummer 165 teilweise, soweit es westlich des Bahnkörpers liegt,

b) in der Gemarkung Heppenheim

Flur 14 Flurstücksnummern 1, 11 bis 22, 23/1, 23/2, 24 bis 27, 28/1, 28/2, 29, 30 bis 38.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 1000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Absatz 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuß des Kreises Bergstraße — Untere Naturschutzbehörde — in Heppenheim a. d. B. und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen, auch aufzuforsten, oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen vorzunehmen;
9. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
10. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;
11. mit Wasserfahrzeugen aller Art und anderen schwimmenden Gegenständen, insbesondere Luftmatratzen, die geschlossenen Gewässer und überfluteten Flächen zu befahren;

12. Wasser zu entnehmen;

13. feste oder flüssige Abfälle einzubringen oder das Gelände sonst zu verunreinigen sowie landwirtschaftliche Maschinen außerhalb der Gebrauchszeit oder Autowracks dort abzustellen;

14. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;

15. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;

16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

17. Wiesen oder Weiden anders zu nutzen;

18. Biozide anzuwenden;

19. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsänderung von Wiesen oder Weiden;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder § 9 des Hess. Forstgesetzes;
3. Arbeiten der Deutschen Bundesbahn, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind;
4. wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen für den Hochwasserschutz;
5. die Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf Stockenten in der Zeit vom 16. November bis zum 31. August;
6. das Fahren mit Kraftfahrzeugen im notwendigen Umfang, soweit es land-, forst-, wasser- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dient;
7. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Grundstückseigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

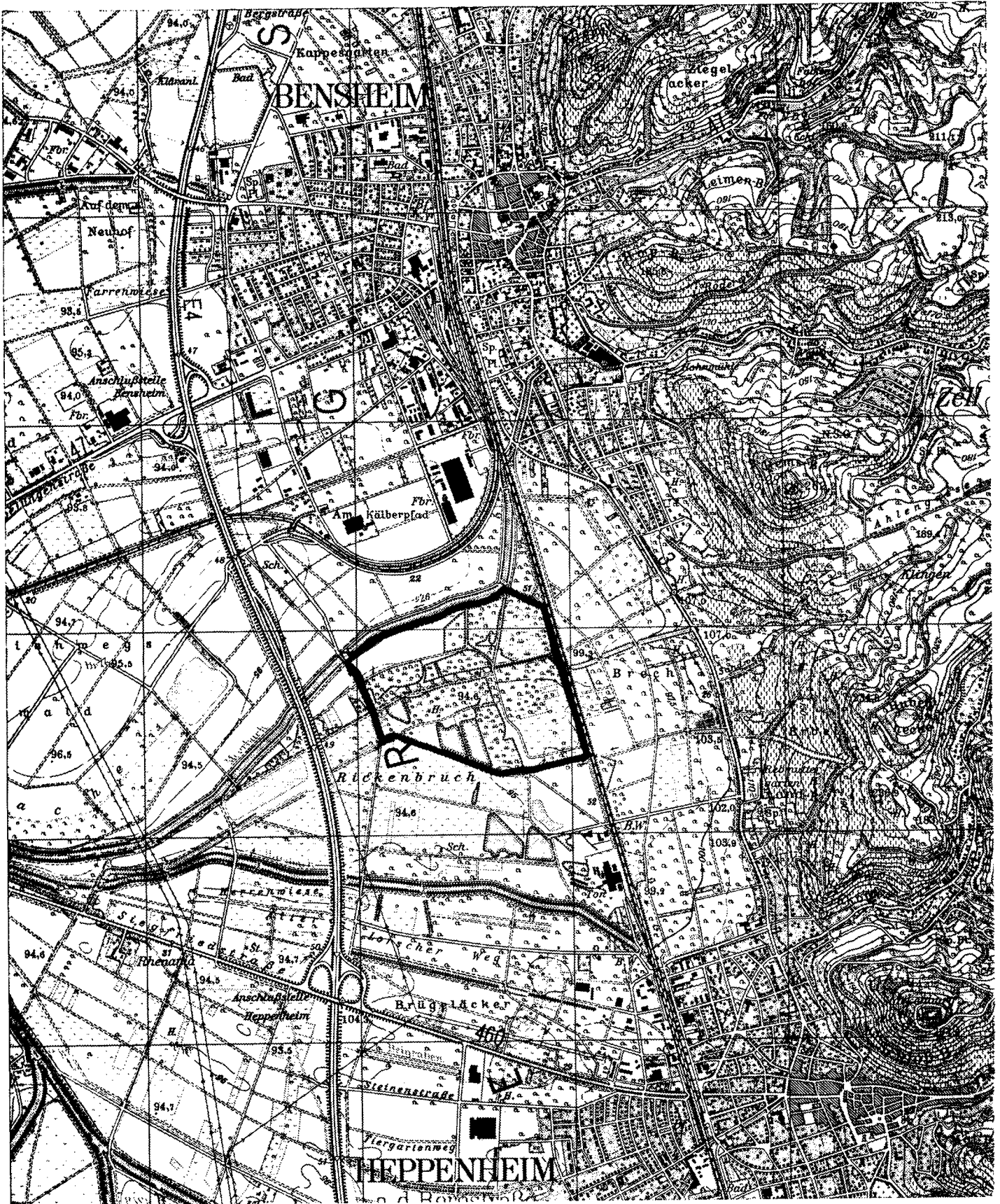
(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“

Darmstadt, 20. 5. 1977

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde

3. Pflanzen einbringt, auch aufforstet, oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, lärmt, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 9 bezeichneten Art beeinflusst;
10. Gewässer beeinträchtigt oder Entwässerungsmaßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. mit Wasserfahrzeugen und anderen schwimmenden Gegenständen in den in § 3 Abs. 2 Nr. 11 genannten Gewässern fährt;
12. Wasser entnimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Abfälle einbringt oder das Gelände sonst verunreinigt sowie landwirtschaftliche Maschinen außerhalb der Arbeitszeit oder Autowracks abstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 errichtet, erweitert oder verändert;
15. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. Wiesen oder Weiden anders nutzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
18. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
19. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 19).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes Tongrubengelände in den Gemarkungen Bensheim und Heppenheim, Kreis Bergstraße, vom 25. Juni 1969 (StAnz. S. 1107) wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. 5. 1977

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 28/1977 S. 1407

944

Vorhaben des Marienkrankenhauses Flörsheim in Flörsheim am Main

Das Marienkrankenhaus Flörsheim, 6093 Flörsheim am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Müllverbrennungsanlage auf dem Grundstück in Flörsheim, Gemarkung Flörsheim, Flur 10, Flurstück 79/4, gestellt. Diese Anlage soll im Frühjahr 1978 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 12. 7. 1977 bis 12. 9. 1977 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Flörsheim, 6093 Flörsheim am Main, Rathaus, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 29. 9. 1977, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6093 Flörsheim am Main, Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses, Bahnhofstraße 12 a, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 10. 6. 1977

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Flörsheim
StAnz. 28/1977 S. 1410

9-5

Vorhaben der Firma Burda GmbH, Darmstadt

Die Firma Burda GmbH, Schöfferstraße 8 — Betrieb Hilpertstraße —, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Feuerungsanlage, verbunden mit einer Dampfkesselanlage, auf dem Grundstück in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 47, Flurstücke 1/37 und 1/47, gestellt. Diese Anlage soll im Herbst 1977 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 12. 7. 1977 bis 12. 9. 1977 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 27. 9. 1977, 9.00 Uhr bestimmt. Er findet in 6100 Darmstadt, Luisenplatz 2, Regierungspräsidium, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 10. 6. 1977

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Burda
StAnz. 28/1977 S. 1410

946

Vorhaben der Firma Collodin-Klebstoffwerke, Frankfurt am Main

Die Firma Collodin-Klebstoffwerke, Vilbeler Landstraße 20, 6000 Frankfurt am Main 61, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Anlage für die Herstellung wässriger Polyvinylacetat-Dispersionen auf dem Grundstück in Frankfurt am Main, Gemarkung Fechenheim, Flur 8, Flurstück 68/3, gestellt. Diese Anlage soll im März 1978 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 18. 7. 1977 bis 19. 9. 1977 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt (Amt 32), Main-

zer Landstraße 323, 6000 Frankfurt am Main, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 7. 10. 1977, 14.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 323, Kleiner Kasinosaal, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 14. 6. 1977

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Collodin (1)
St.Anz. 28/1977 S. 1411

947

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 3. Januar 1975 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei in Darmstadt ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 03-2443 für Polizeihauptmeister Georg Petrauschke ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 16. 6. 1977

Der Regierungspräsident

III 2/63 — 7 d 14
St.Anz. 28/1977 S. 1411

Buchbesprechungen

Tabellen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) (Bund, Länder und Gemeinden). 39. Auflage, Stand 1. Februar 1977, 384 S., DIN A 5, kart., 38,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Der Kenner dienstrechtlicher Fachliteratur weiß, was ihn erwartet: Die in der 39. Auflage erschienenen „Tabellen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag“ bringen im überwiegenden Teil wiederum nach Schlagworten alphabetisch geordnete einzelne tarif- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften, teils im Wortlaut, teils in einer zusammenfassenden und erläuternden Darstellung. Bei den Erläuterungen werden mitunter auch Bekanntmachungen des Bundesministers des Innern bzw. des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen wiedergegeben. Hessische Bezüge dieser Broschüre müssen beachten, daß diese Bekanntmachungen auch Regelungen enthalten, die für die Angestellten des Landes Hessen nicht ergangen sind.

Der eigentliche Tabellentell umfaßt mit rd. 80 Seiten wiederum nur den kleineren Teil der Ausgabe. Das ausgerechnete Zahlenmaterial wird übersichtlich geordnet und an Beispielen hinreichend erläutert sowohl für das Vergütungssystem des Bundes und der Länder, als auch für das der kommunalen Arbeitgeber dargestellt. Hervorzuheben sind

- die Hilfstabellen, aus der die Stufen- und die Grundvergütungen neuangestellter, unter die Anlage 1 a zum BAT fallender Angestellter zu Auskunfts- und Kontrollzwecken abgelesen werden können,
- die für alle Vergütungsgruppen ausgerechneten Tabellen zum Ablesen der Grundvergütung und des Ortszuschlags der Stufen 1 bis 8 (für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten) bzw. der Stufen 1 bis 4 (für die unter Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten und für Angestellte vor Vollendung des 23. Lebensjahres).

Anlaß für die Herausgabe der Neuauflage war der Abschluß der rückwirkend zum 1. Februar 1977 in Kraft getretenen neuen Vergütungstarifverträge vom 16. März 1977, die nicht nur im Tabellentell, sondern auch bei den sonst in Betracht kommenden Vorschriften berücksichtigt worden sind. Regierungsobererrat R a m d o h r

Der Haftpflichtprozeß mit Einschluß des materiellen Haftpflichtrechts. Von Justizrat Dr. Reinhard Geigel (†) und Rechtsanwalt Dr. Robert Geigel. 16., völlig Neubearb. Aufl. 1976. XXIV, 1540 S., in Leinen DM 128,—, Verlag C. H. Beck, München.

Jeder Haftpflichtpraktiker wird es dankbar begrüßen, daß jetzt die 16. Auflage des für seine Arbeit unentbehrlichen Handbuchs von Geigel vorliegt. Die letzte Auflage des Geigel stammte aus dem Jahre 1972 und war damit angesichts der schnellen Fortentwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung zwangsläufig in vielen Teilen nicht mehr auf dem neuesten Stand. Nunmehr kann sich die Praxis wieder einer voll aktualisierten Auflage des bewährten Werks bedienen.

Die Neuauflage berücksichtigt ca. 1500 Urteile über Haftpflichtschäden, zum Umfang der Haftpflicht und zur Verkehrssicherungspflicht. Die StVO in der seit dem 1. 1. 1976 geltenden Fassung ist unter Berücksichtigung der bis zum Mai 1976 veröffentlichten Entscheidungen erläutert.

Die Schmerzensgeldtabelle im 7. Kapitel ist vollkommen erneuert

worden. Sie enthält nur noch Entscheidungen, die von Anfang 1973 bis zum Mai 1976 in den Fachzeitschriften veröffentlicht worden sind. Auch das seit dem 16. 5. 1976 geltende Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ist eingearbeitet worden.

Außer dem Herausgeber wirken jetzt fünf weitere Bearbeiter an dem Werk mit, die im Vorwort genannt werden.

In der Neuauflage haben insbesondere folgende Fragen eine Neubearbeitung erfahren:

- Beteiligung Minderjähriger an Schadenfällen
- Das gestörte Gesamtschuldverhältnis
- Haftungseinheit/Gesamtschuld/ Einzelabwälzung
- Ausfall der Ehefrau im Haushalt und Geschäft des Ehemannes
- Einbuße an Freizeit — Vermögensschaden?
- Schadenersatzansprüche zwischen Bürgern der Bundesrepublik und der DDR
- Regulierung von Kfz-Unfällen — neue haftungsrechtliche Bestimmungen im Zivilgesetzbuch der DDR
- Neue Urteile zum Vorsteuerabzug — Mehrwertsteuer
- Probleme im Zusammenhang mit dem Lohnfortzahlungsgesetz
- Haftung bei Sportunfällen
- Die Änderung der AKB bei Obliegenheitsverletzungen und die geschäftsplanmäßigen Erklärungen der KH-Versicherer
- Stellung des Sozialversicherungsträgers bei Deckungsablehnung durch den Haftpflichtversicherer und Fristsetzung nach § 12 Abs. 3 VVG
- Die Tierhalterhaftpflicht
- Haftung nach dem WHG
- Unfälle bei Schülern bei Streitigkeiten untereinander während des Schulbetriebes
- Haftungsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Empfangnisverhütung
- Die ärztliche Aufklärungspflicht
- Der Reiseveranstaltungsvertrag
- Neues zur Produzentenhaftung
- Die Auswirkungen des Rehabilitationsgesetzes
- Die Neuregelung des Kindergeldes

Schon diese Übersicht läßt erkennen, daß die Verfasser ihr Werk umfassend auf den neuesten Stand gebracht und dabei auch alle durch die Gesetzgebung neu aufgetretenen Probleme berücksichtigt haben.

Auch die Neuauflage des Geigel wird sich in der Praxis als wertvolles und unentbehrliches Hilfsmittel erweisen.

Ministerialrat G a n t z

Das Schicksal der Lebenslänglichen. Erhebungen zur Lebenssituation und zur Sozialprognose von begnadigten Langzeitgefangenen. Von Mechthild G o e m a n n. 1977, VIII, 180 S., kart., DM 68,—, Verlag Walter de Gruyter, Berlin.

In der Diskussion um das Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe spielt die Frage der Auswirkungen der Langzeitstrafe auf die Persönlichkeitsstruktur des Gefangenen eine besondere Rolle. Es gibt vielerlei Stimmen in der juristischen Literatur, in denen gesagt wird, die lebenslange Freiheitsstrafe führe nach einer gewissen Zeit in der Regel zu einer psychischen Destruktion mit daraus folgender Lebensuntauglichkeit (vgl. LG Verden, NJW 1977, 980 ff.; Nachweise in dem besprochenen Buch auf S. 3). Daher wäre es begrüßenswert,

wenn die Richtigkeit solcher Behauptungen wissenschaftlich nachgeprüft würde. Das Werk von Frau Goeman erhebt zwar einen solchen Anspruch, kann ihn letztlich aber nicht einlösen.

Frau Goeman, Diplom-Psychologin und wissenschaftliche Assistentin an der Universitäts-Nervenambulanz Köln, hat in enger Zusammenarbeit mit Prof. Bresser, der bereits in der Juristischen Rundschau 1974, 265 der These vom Persönlichkeitszerfall bei Lebenslänglichen widersprochen hatte, an einer Vielzahl von prognostischen Untersuchungen von zur Begnadigung von der lebenslangen Freiheitsstrafe anstehenden Gefangenen teilgenommen und bei 70 seit 1964 Begnadigten deren weiteren Lebensweg verfolgt. Nach zunächst generellen Feststellungen gibt die Verfasserin bezüglich dieser 70 Personen Einzelfallbeschreibungen wieder, die jeweils mit den Fragen abschließen, „wohin die langfristige Freiheitsstrafe den Menschen geführt hat“, ob Anhaltspunkte „für womöglich irreversible Persönlichkeitsveränderungen, die die soziale Anpassung erschweren“, gegeben sind und welche Schwierigkeiten sich bei der Wiedereingliederung herausstellten.

Daß Frau Goeman zum gleichen Ergebnis wie Bresser gelangt, daß nämlich vom Persönlichkeitszerfall auch nach 20 Jahren Haft keine Rede sein kann, verwundert nicht. (Auch der Rezensent — um dies klarzustellen — ist der Auffassung, daß die pauschale Behauptung von der Lebensuntüchtigkeit nach langzeitiger Freiheitsstrafe nicht zutrifft.) Überraschung ruft jedoch hervor, in welcher geradezu salberchen Art die „sozialen Bezüge“ der Betroffenen geforscht und dann die „emotionale Integration“ des Begnadigten aus seiner „inneren Zufriedenheit“ und „dem Ausprägungsgrad einer Offenbarungsangst“ (S. 51). Frau Goeman hat sich dabei allerdings nicht etwa psychologischer Tests bedient, sondern sich mit „offenen Interviews“ begnügt, „um die zwanglose Gesprächssituation in dieser für den Probanden meist etwas beunruhigenden Begegnung (sic!) nicht durch unpersönliche Eingriffe zu belasten“ (S. 58). Erfreulich offen gibt die Verfasserin denn auch zu, daß bei der Zufriedenheitsbeurteilung „das mehr Temperamentgebundene und das mehr Situationsprägnante nicht unterschieden werden kann, so daß ohnehin nur eine weitgehend globale Einschätzung möglich ist“ (S. 51). Dies macht verständlich, daß sich die 70 Einzelberichte nicht von ordentlichen Berichten der Bewährungs- und Gerichtshelfer unterscheiden, und man fragt sich, wo dann die Wissenschaftlichkeit bleibt. So wäre es doch auch gewiß reizvoll gewesen und hätte dem Ergebnis erst das richtige Gewicht gegeben, von einer Psychologin etwas darüber zu hören, ob nicht verschiedene Persönlichkeitsschichten durch die lange Haft in verschiedener Weise tangiert werden; der Goemansche Einheitsstropf von der „realitätsgerecht“ geformten, integrierten Persönlichkeit erhebt intellektuell durchaus keine Ansprüche.

Nun ist das Buch aber nicht nur harmlos. Es bedarf nicht erst des Rückgriffs auf die Wissenschaftstheorie, sondern ist geradezu Bestandteil des Allgemeinwissens, daß der Wissenschaftler sich gegen die Gefahr schützen muß, in die Anlage seines Experimentes und erst recht in dessen Interpretation unbewußt seine vorgeprägte Haltung einfließen zu lassen. Dies gilt ganz besonders beim Interview, das durch keinerlei objektive, kontrollierbare Kontrollen ergänzt wird. Die von Bresser in seinem Vorwort aus dem Sommer 1976 zum Ausdruck gebrachte (also wohl seit dem JR-Aufsatz aus 1974 anhaltende) Überraschung ob des Ergebnisses der „vorurteillosen Untersuchungen“ von Frau Goeman wirkt daher, milde gesagt, verwunderlich, zumal da die Verfasserin treuherrlich ihre persönliche Auffassung zum Resozialisierungsproblem im Strafvollzug offenbart: „Viele Probanden lernen erstmals in der Haft, mit aller Konsequenz und Regelmäßigkeit einer Arbeit nachzugehen, sich einer Hausordnung zu fügen und ungesteuerte Trieb- und Stimmungsregungen zu überwinden.“ (S. 44.) Mit dem Wegfall von Alkohol und dem Fernhalten von „zahllosen Gelegenheiten, mehr oder weniger leichtfertig Bedürfnisvorstellungen zu befriedigen“ (S. 43), werden „viele Formen einer sozial negativen Gewohnheitsbildung von dem Häftling gänzlich ferngehalten, so daß ihm mit dem Fortschritt der Lebensjahre zunehmend sozial adäquate Einstellungsvoraussetzungen vermittelt und eingeübt werden.“ (S. 43 f.) Der Rezensent wußte nicht, daß der Strafvollzug von heute so effektiv ist, was aber wohl auch damit zusammenhängt, daß er sich nicht vorstellen konnte, mit welcher einfachen Menschenbild ein Psychologe 1976 in Westeuropa noch auszukommen glaubt.

Ministerialrat Dr. Karl-Heinz G r o ß

Neue Pflichten des Arbeitgebers in der Sozialversicherung. Von Ministerialdirigenten Heinz Ströer. Neues für den Arbeitgeber im Beitrags- und Versicherungsrecht, Neues für den Arbeitgeber im Beitragswesen, Neues Sozialgesetzbuch Band 4: „Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung“, Gesetzestext mit Anmerkungen, 1. Auflage, 1977, 148 S., DM 29,50. WEKA-Verlag, Fachverlag für Verwaltung und Industrie, 8901 Kissing.

In der vorliegenden Broschüre sind die Bereiche der am 1. Juli 1977 als Teil des 4. Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialversicherung) in Kraft tretenden „Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung“ dargestellt. Sie sind in Sonderheit für den Arbeitgeber von Interesse. Diese Vorschriften befassen sich im Rahmen des Versicherungs- und Beitragsrechts mit den Aufgaben des Arbeitgebers in der Sozialversicherung, dem Beschäftigungsverhältnis, der geringfügigen Beschäftigung, abgestellt auf geringfügiges Entgelt und geringfügige Dauer, dem Beschäftigungsort, der Beschäftigung im Ausland, der Ausstrahlung eines Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland, der Einstrahlung eines ausländischen Beschäftigungsverhältnisses in unser Staatsgebiet, dem EG-Recht und zwischenstaatlichen Abkommen und den Heimarbeitern. Neues für den Arbeitgeber im Beitragswesen ist nennenswert hinsichtlich des Arbeitsentgelts, wobei Einzelfälle und das Nettoarbeitsentgelt angesprochen werden, bezüglich des Arbeitsentgelts, des Gesamteinkommens, des Ortslohns und der Sachbezüge. Was die Beiträge angeht, so interessieren hier besonders die Bemessung, Berechnung, Fälligkeit, Zahlung, Säumnis und ihre Folgen, aber auch die Verjährung der Beitragsansprüche unter Beachtung der Fristen, Hemmung und Unterbrechung, Wirkung der Verjährung sowie die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge.

Schließlich wird der Arbeitgeber in der Selbstverwaltung dargestellt, wobei Allgemeines zur Selbstverwaltung, die Organe und ihre Aufgaben, somit die Bildung der Organe, die Vertreterversammlung, der Vorstand, die Haftung der Organmitglieder und die Entschädigung angesprochen werden.

Dem Verfasser der Broschüre gebührt Anerkennung für seine jeweiligen erschöpfenden Erläuterungen, Hinweise und Beispiele, die in

besonderem Maße zum Verständnis für diese spezielle und oft schwierige Gesetzesmaterie beitragen.

Inhalt des zweiten Teils dieses Werkes sind der vollständige Text der „Gemeinsamen Vorschriften“ (Artikel I) sowie die notwendig gewordenen Änderungen (Artikel II, Erster Abschnitt) der Reichsversicherungsverordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes, des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, des Gesetzes über die Krankenversicherung für Landwirte, des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, des Bundesversicherungsamtesgesetzes, des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung, des Arbeitsförderungs- und Arbeitsbeschäftigungsgesetzes, des Arbeitsförderungs- und Arbeitsbeschäftigungsgesetzes, der Konkursordnung, des Straßengesetzbuches, des Sozialgerichtsgesetzes und des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes. Auch hier geben kurzgefaßte, aber verständliche Erläuterungen den erforderlichen Aufschluß. Im Zweiten und Dritten Abschnitt sind einige Übergangs- und Schlussvorschriften enthalten, mit denen Auswirkungen des neuen Rechts auf bestimmte Sachverhalte sowie das Inkrafttreten geregelt werden. Eine übersichtliche Inhaltsangabe, Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis geben dem Erwerber der Broschüre einen schnellen Überblick über die jeweiligen Probleme, die er auf unkomplizierte und nicht zeitraubende Weise zu lösen sucht. Man kann daher nur wünschen, daß der Kreis der Arbeitgeber recht groß sein möge, die an diesem handlichen Buch ihr Interesse zeigen.

Ministerialrat K n u h r

Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D., 66. u. 67. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk 75.— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die vorliegenden Ergänzungslieferungen halten das Landesrecht auf dem laufenden. Im Anhang B (einschlägiges Bundesrecht) wurden folgende Ergänzungen vorgenommen:

Bei der Sozialversicherung wurden die landesrechtlichen Bestimmungen über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für 1977 abgedruckt — von Bedeutung im Rahmen der Anrechnung des Einkommens in der Sozialhilfe (§ 2 der DVO zu § 7 BSHG). Hinsichtlich der Arbeitsförderung erfolgte eine Ergänzung durch den Abdruck der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (A Fortbildung und Umschulung) v. 23. 3. 1976; ersetzt die bisherige Anordnung v. 9. 9. 1971 in der Fassung der 2. Anordnung v. 27. 2. 1975. Weitere Ergänzungen wurden bei der Kriegsoferversorgung, dem Wehrrecht, der Ausbildungsförderung, des Wohngeldrechts und des Schutzes der Heiminsassen gebracht und zwar durch den Abdruck der Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes durch Bekanntmachung v. 22. 6. 1976, der Neufassung des Soldatengesetzes (Auszug) durch Bekanntmachung v. 19. 8. 1975, der Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes (Auszug) durch Bekanntmachung v. 18. 2. 1977, der Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Bekanntmachung v. 9. 4. 1976, der Formblatt-Verordnung v. 9. 4. 1976; ersetzt die bisherige VO v. 3. 11. 1971, der Einkommens-Verordnung v. 21. 8. 1974, der Soziale-Pfleger-Verordnung v. 30. 8. 1974, der Neufassung der Wohngeldverordnung durch Bekanntmachung v. 21. 2. 1975, der HeimMitwirkungsverordnung v. 19. 7. 1976.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 5. 4. 1977.

Landrat Dr. J o s t

Taschenlexikon personalrechtlicher Entscheidungen des öffentlichen Dienstes (TPE). Herausgegeben von Amtsleiter A. D. Herbert Fritsche. Herausgeber der Fachzeitschrift „Die Personalvertretung“, 3., überarbeitete Auflage, 11. Lieferung, 198 S., Gesamtwerk CLKVII, 1338 S., 64.— DM. Erich Schmidt Verlag, Berlin — Bielefeld — München.

Die vorliegende 11. Ergänzungslieferung vom März 1977 enthält die seit der 10. Lieferung ergangenen wesentlichen Gerichtsentscheidungen zu den personalrechtlich bedeutsamen Rechtsgebieten in Leitsätzen und gibt die Fundstelle der Entscheidung an. Damit ist das Werk auf den neuesten Stand gebracht.

Der Entscheidungsteil ist nach bewährter Art alphabetisch nach Sachbegriffen geordnet, ein Stichwortverzeichnis und ein Gesetzesregister mit Paragrafenangabe sowie ein chronologisches Register der Entscheidungen nach Gerichten sind auch dem — nunmehr aus der 10. und 11. Lieferung bestehenden — Anhang vorangestellt. Der Zweck des Taschenlexikons, dem Praktiker die einschlägige Rechtsprechung übersichtlich zu bieten, ist daher weiterhin gewährleistet.

Regierungsrat A x t m a n n

Neueste Rechtsprechung zum Betriebsverfassungsgesetz. Eine praxisorientierte Darstellung wichtiger arbeitsrechtlicher Entscheidungen zum Betriebsverfassungsrecht. Von Dr. jur. Peter Feichtinger. 1. Aufl., 1977, 296 S., 36.— DM. WEKA-Verlag, 8301 Kissing.

Mit dem vorliegenden Buch will der Verfasser den im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes zuständigen Organen, Betriebsrat, Jugendvertretung und dem Arbeitgeber eine praxisnahe systematische Darstellung der gesamten Rechtsprechung zum Betriebsverfassungsgesetz an die Hand geben, die alle wesentlichen Entscheidungen sämtlicher Instanzgerichte, insbesondere des Bundesarbeitsgerichts nach dem neuesten Veröffentlichungsstand (1. März 1977) aufzeigt. Schließlich sind das Betriebsverfassungsgesetz und die Wahlordnung abgedruckt.

Das Buch, das sich nicht als Kommentar versteht, ist so aufgebaut, daß die jeweiligen betriebsverfassungsrechtlichen Problemkreise der betrieblichen Praxis im Zusammenhang anhand der ergangenen Rechtsprechung dargestellt sind. Damit soll auch das Auffinden der bezüglichen Fragen der täglichen Betriebspraxis erleichtert werden. Demselben Zweck dient ein ausführliches Stichwortverzeichnis, das das Buch als Nachschlagewerk verwendbar macht.

Das vorliegende Buch ist für alle diejenigen geschrieben, die im Arbeitsleben stehen und mit den Problemen des Betriebsverfassungsgesetzes in Berührung kommen und deshalb in übersichtlicher Weise über die einschlägige Rechtsprechung informiert werden wollen. Insofern kann es auch Studenten und Referendaren für die Ausbildung und die Examensvorbereitung brauchbare Dienste leisten.

Wer allerdings tiefer in die Materie des Betriebsverfassungsrechts einsteigen möchte, wird auf die Lektüre von Kommentaren nicht verzichten können, die auch eine Problematik der Rechtsprechung enthalten.

Regierungsoberrent H o h m a n n

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 11. JULI 1977

Nr. 28

Veröffentlichungen

2876

Ungültigkeitserklärung einer Waffenbesitzkarte

Die Waffenbesitzkarte Nr. 788, ausgestellt vom Landrat des Werra-Meißner-Kreises — Außenstelle Witzenhausen — am 20. Januar 1975 für Christian Sponzel, geb. am 24. 1. 1904 in Gossmannsb., wohnhaft Ludwig-Rehn-Str. 1, 3437 Bad Sooden-Allendorf 1, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

3430 Witzenhausen, 29. 6. 1977

Der Landrat

des Werra-Meißner-Kreises
Außenstelle Witzenhausen
L VI W — Az.: 7 t
Im Auftrage:
gez. Hamacher

2877

Verlust von Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel der Landeshauptstadt Wiesbaden mit dem Hessischen Löwen und der Umschrift

„Landeshauptstadt Wiesbaden der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches II“, Durchmesser 3 1/2 cm,

„Landeshauptstadt Wiesbaden der Schulrat des Schulaufsichtsbereiches IV“, Durchmesser 3 1/2 cm.

Das Siegel Nummer 1 mit der Umschrift „Landeshauptstadt Wiesbaden der staatl. beauftr. Schulaufsichtsbeamte f. berufliche Schulen“, Durchmesser 3 1/2 cm, sind in Verlust geraten und werden mit Wirkung vom 20. 6. 1977 für ungültig erklärt.

6200 Wiesbaden, 27. 6. 1977

Landeshauptstadt Wiesbaden
— Der Magistrat — 100102

Gerichtsangelegenheiten

2878

371 a E — 1. 1426 — Erlaubnisurkunde: Der Firma Creditreform Frankfurt Emil Vogt KG, Zeil 46, 6000 Frankfurt am Main, wird gem. Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen erteilt. Die Ausübung der Erlaubnis ist beschränkt auf den persönlich haftenden Gesellschafter Emil Vogt sen., Krögerstr. 10, 6000 Frankfurt am Main.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 22. 6. 1977

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2879

GR 378 — Neueintragung: Eheleute Kaufmann Walter Steiner und Christine

geb. Freund, beide Erlenweg 29, Taunusstein 2.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Oktober 1976 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 23. 5. 1977

Amtsgericht

2880

5 GR 1530 — 16. 5. 1977: Architekt Albert Flügel und Ehefrau Edeltraud Flügel, geb. Miosga, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 20. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1531 — 20. 5. 1977: Schlosser Fritz Bräutigam und Ehefrau Mechthild Bräutigam, geb. Vonderau, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 28. März 1977 wurde Gütergemeinschaft vereinbart.

5 GR 1532 — 20. 5. 1977: Kraftfahrzeugmechaniker Winfried Schleicher und Ehefrau Gabriele Schleicher, geb. Zimmermann, beide in Petersberg.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Februar 1977 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

5 GR 1533 — 25. 5. 1977: Kaufmann und Kerzenhersteller Siegmund Weis und Ehefrau Christina Weis, geb. Fromm, beide in Petersberg-Götzenhof.

Durch notariellen Vertrag vom 29. September 1976 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut. Der Gewerbebetrieb des Ehemannes bleibt dessen Vorbehaltsgut.

6400 Fulda, 24. 6. 1977 Amtsgericht, Abt. 5

2881

GR 444 — Neueintragung: Eheleute Kriminalbeamter Wolfhard Nordo Rudolf Kniehase, Linsengericht/Ortsteil Altenhaßlau, Schafhofstraße, und Rosita Ingrid Martha geb. Kniehase.

Durch Vertrag vom 22. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 21. 6. 1977 Amtsgericht

2882

GR 2199 — 15. 6. 77: Walter Willy Schmidt, Kaufmann, und Margitta Schmidt geb. Jung, Bankangestellte, beide Kleine Gasse 3, Staufenberg-Daubringen.

Durch Vertrag vom 26. 4. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2200 — 20. 6. 77: Eheleute Wolfgang Zach-Zach, Metzger, und Monika geb. Brandel, Friedhofstr. 1, 6301 Pohlheim 2.

Durch Vertrag vom 21. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Lahn-Gießen, 28. 6. 1977 Amtsgericht

2883

5 GR 356: Die Eheleute Albert Erwin Felkel, Maschinenschlosser, und Lydia Gisela Felkel geb. Jäger, kfm. Angestellte, beide wohnhaft Goethestr. 9, 6806 Viernheim, haben durch Ehevertrag vom 31. 3. 1977 für ihre Ehe den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut

der Ehefrau ist das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 3172, eingetragene Grundstück Viernheim Flur 9 Nr. 663.

6840 Lampertheim, 28. 6. 1977 Amtsgericht

2884

5 GR 357: Die Eheleute Günter Adam Krämer, Elektromeister, und Hannelore Krämer geb. Klingler, Hausfrau, beide wohnhaft Edisonstr. 2, 6840 Lampertheim, haben durch Ehevertrag vom 11. 5. 1976 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 28. 6. 1977 Amtsgericht

2885

4 GR 446 — 22. Juni 1977: Ing. Hans-Eckeard Schreiber und Birgit Schreiber geb. Simon, wohnhaft Walburger Str. 30, Witzenhausen.

Durch Vertrag vom 9. 5. 1977 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 22. 6. 1977 Amtsgericht

2886

4 GR 447 — 22. Juni 1977: Erzieher Dieter Karl Eigenbrod, und Ehefrau Doris Eigenbrod, geb. Hartung, beide wohnhaft Sudetenstraße 39, Hess.-Lichtenau.

Durch Vertrag vom 29. 3. 1977 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 22. 6. 1977 Amtsgericht

2887

4 GR 445 — 1. Juni 1977: Kaufmann Horst Bert Jürgen Wieland und Ehefrau Irmgard Elke Söder, beide wohnhaft in Hess.-Lichtenau 6.

Durch Vertrag vom 3. 2. 1977 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 1. 6. 1977 Amtsgericht

Vereinsregister

2888

5 VR 694 — 10. 6. 1977: Musikverein Rothemann in Eichenzell-Rothemann.

5 VR 695 — 10. 6. 1977: Musikverein Haunequelle Dietershausen in Künzell-Dietershausen.

6400 Fulda, 24. 6. 1977 Amtsgericht, Abt. 5

2889

VR 1046 — 7. 6. 77: Tennis Club Annerod. Sitz: Fernwald 2 (Annerod).

VR 1049 — 7. 6. 77: Deutsche Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie. Sitz des Vereins ist Lahn-Gießen.

VR 1051 — 15. 6. 77: Sozialtherapeutische Jugendwohngemeinschaft. Sitz des Vereins ist Lahn-Gießen.

VR 1053 — 20. 6. 77: Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studenten der Fachhochschule Gießen Bereich Gießen. Sitz des Vereins ist Lahn-Gießen.

VR 750 — 20. 6. 77: Unterstützungseinrichtung für Angestellte der Westdeutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frommholz & Hübner KG in Gießen, Gießen. Die Mitgliederversammlung vom 10. 12. 76 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. 6300 Lahn-Gießen, 28. 6. 1977 **Amtsgericht**

2890

5 VR 367 — Neueintragung — 28. 6. 1977: Reit- und Fahrverein Groß-Rohrheim, 6845 Groß-Rohrheim. 6840 Lampertheim, 28. 6. 1977 **Amtsgericht**

2891

VR 247 — 8. 6. 1977: Taunusklub Zweigverein Neu-Anspach, Neu-Anspach/Orts-
teil Anspach. 6390 Usingen, 8. 6. 1977 **Amtsgericht**

Liquidation**2892**

Unternehmensverband für Zeitarbeit e. V. Der Verband ist aufgelöst, die Gläubiger des Verbandes werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden. 6000 Frankfurt am Main, 16. 6. 1977

Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse**2893**

6a N 2/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Horst Koch, Waldstraße 21, 6370 Oberursel — 4, Inhaber der Fa. Koch — Elektroinstallation, wird heute, 24. 6. 1977, 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße Nr. 9, 6000 Frankfurt am Main 50, Tel. Nr. (06 11) 51 46 72.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 9. 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 1. 8. 1977, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 17. 10. 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10/12, Bad Homburg v. d. H., I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. 7. 1977 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 6. 1977 **Amtsgericht****2894**

N 5/77: Über das Vermögen des Dieter Gerhard Merkel, Eichendorffstr. 5, 6367 Karben 6, wird heute, am 22. Juni 1977, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da das Finanzamt Friedberg/H. den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihm gegen den Gemeinschuldner eine Abgabeforderung in Höhe von 194 546,71 DM (ohne Säumniszuschlag und Vollstreckungskosten) zustehe; der Schuldner ist ferner nach seinem Zugeständnis und den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig.

Konkursverwalter: RA Herbert Henze, Spessartstr. 12, 6368 Bad Vilbel.

Konkursanforderungen sind bis zum 1. August 1977 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten

Gegenstände: Dienstag, 12. Juli 1977, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, 19. August 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer 34a, 3. Obergeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. 7. 1977 anzeigen.

6368 Bad Vilbel, 23. 6. 1977 **Amtsgericht****2895**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Domino — Grundstücks-GmbH u. Co., Bauunternehmung, Frankfurt/Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 5345,96 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 343 535,36 DM bevorrechtigte und 696 130,93 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle Nr. 81 des Amtsgerichts Frankfurt/M. auf. 6000 Frankfurt am Main, 24. 6. 1977

Der Konkursverwalter:
Norbert L u h
Rechtsanwalt

2896

81 N 205/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Harald Kunkel, Inh. der eingetragenen Firma Harald Kunkel Wäsche-Verleih, In der Römerstadt 131, 6000 Frankfurt (Main), wohnhaft Albert-Schweitzer-Str. 52, 6000 Nieder-Eschbach, und Mansfelderstr. 28, 1000 Berlin-Wilmersdorf, wird heute, am 24. Juni 1977, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Fenzi, Kaiser-Sigmund-Str. 31, 6000 Frankfurt (Main), Tel.: 56 21 12.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. August 1977, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 16. September 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juli 1977 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 24. 6. 1977 **Amtsgericht, Abt. 81****2897**

5 N 12/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Textilkaufmanns Rolf Eduard Brammer, Inhaber der nicht in das Handelsregister eingetragenen Firma Eduard Brammer, Rhönstr. 20, Fulda, ist Schlußtermin auf den 11. August 1977, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Königstr. Nr. 38, Fulda, Zimmer 210, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich an-

gemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 10 298,85 DM, seine Auslagen sind auf 10 923,30 DM festgesetzt.

6400 Fulda, 27. 6. 1977 **Amtsgericht****2898**

42 N 85/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gerüstbauers Ernst Wahl, Karlsbader Str. 13, 6438 Hanau, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 1998,— DM einschl. Mehrwertsteuer.

6450 Hanau, 23. 6. 1977 **Amtsgericht, Abt. 42****2899**

2 N 1/77 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Friedrich Wilhelm Holler in 6349 Mittenaar-Ballersbach wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur erneuten Beschlußfassung über die Verwertung der Grundstücke auf den 22. Juli 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Westerwaldstr. 16, 6348 Herborn, I. Stock, Zimmer 20, bestimmt.

6348 Herborn, 28. 6. 1977 **Amtsgericht****2900**

N 1/77 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma PETRAS Transport und Spedition GmbH in Homberg, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Walter Peters in Homberg, wird heute, am 29. Juni 1977, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da dies die Gemeinschuldnerin wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Rechtsanwalt Gernot Schweinsberger in Homberg wird zum Konkursverwalter bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1977 einschließlich bei Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und die in den §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Fragen auf Mittwoch, den 13. Juli 1977, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 16. September 1977, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Sitzungssaal, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 13. Juli 1977 anzuzeigen.

3588 Homberg (Efze), 29. 6. 1977 **Amtsgericht****2901**

N 2/77 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Spedition Peters KG in Homberg, persönlich haftende Gesellschafterin PETRAS Transport und Spedition GmbH, Homberg, wird heute, am 29. Juni 1977, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da dies die Gemeinschuldnerin wegen

nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Rechtsanwalt Gernot Schweinsberger in Homberg wird zum Konkursverwalter bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1977 einschließlich bei Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und die in den §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Fragen auf Mittwoch, den 13. Juli 1977, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 16. September 1977, 10.00 Uhr, im Amtsgericht, Sitzungssaal, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 13. Juli 1977 anzuzeigen.

3588 Homberg (Efze), 29. 6. 1977

Amtsgericht

2902

N 3/77 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma — **spedipharma — Arzneimittel — Zustellungsdienst GmbH** in Homberg, gesetzlicher Vertreter: Walter Peters in Homberg, Kasseler Str. 27, wird heute, am 29. Juni 1977, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da dies die Gemeinschuldnerin wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Rechtsanwalt Gernot Schweinsberger in Homberg wird zum Konkursverwalter bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1977 einschließlich bei Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und die in den §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Fragen auf Mittwoch, den 13. Juli 1977, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 16. September 1977, 14.00 Uhr, im Amtsgericht, Sitzungssaal, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 13. Juli 1977 anzuzeigen.

3588 Homberg (Efze), 29. 6. 1977

Amtsgericht

2903

65 N 93/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des am 12. 8. 1974 verstorbenen, zuletzt in Kassel, Dormannweg 3, wohnhaft gewesenen **Kaufmanns Hermann**

Johann Detjen, geboren am 31. 8. 1910 in Tarmstedt, ist nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 20. 6. 1977 **Amtsgericht, Abt. 65**

2904

65 N 7/77: Das am 18. Februar 1977 über das Vermögen der **Frau Margot Meil-Welker**, verstorben am 26. 7. 1976, zuletzt wohnhaft Weißer Hof 2, Kassel, eröffnete Nachlaßkonkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 400,— DM, die Auslagen einschließlich MWSt. sind auf 32,55 DM festgesetzt. 3500 Kassel, 20. 6. 1977 **Amtsgericht, Abt. 65**

2905

3 N 17/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Generalbau GmbH & Co. Bauträger KG** in Egelsbach ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 400,— DM festgesetzt. 6070 Langen, 2. 6. 1977 **Amtsgericht**

2906

3 N 18/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Generalbau GmbH** in Egelsbach ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 1200,— DM, seine Auslagen auf 210,— DM festgesetzt. 6070 Langen, 2. 6. 1977 **Amtsgericht**

2907

3 N 6/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Siegfried Bockelmann, Robert-Bosch-Str. 12 A, 6072 Dreieich (Sprendlingen)** ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 24. 6. 1977 **Amtsgericht**

2908

7 N 107/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Helga Maeße, Saaleweg 1, 6050 Offenbach am Main**, Inhaberin der Firma studio für einbaumöbel Helga Maeße, Odenwaldring 1, Offenbach am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 8. 6. 1977

Amtsgericht

2909

2 N 13/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Büdinger Baugesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH** in Büdingen; Az.: 2 N 13/74 des Amtsgerichts Büdingen hat das Amtsgericht Büdingen die Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 1. August 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Büdingen, Schlußgasse 22, Zimmer 8, bestimmt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Büdingen niedergelegt.

Die verfügbare Masse beträgt 14 320,13 Deutsche Mark.

Zu berücksichtigen sind an bevorrechtigten Forderungen 59 655,27 DM und an nicht bevorrechtigten Forderungen 187 321,89 DM.

Die Vergütung des Konkursverwalters und seiner Auslagen wurden gemäß Be-

schluß vom 14. 6. 1977 vom AG Büdingen festgesetzt auf 3103,20 DM.

6474 Ortenberg, 23. 6. 1977

Der Konkursverwalter:

W. Sorger

Steuerberater, Rechtsbeistand

2910

N 7/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Gerhard Friedrich Horn, Kommanditgesellschaft, 6442 Rotenburg a. d. Fulda**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben, § 163 KO.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 15. 6. 1977

Amtsgericht

2911

4 N 2/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Schwalmanklager GmbH, Wagnergasse 16, 3578 Schwalmstadt-Treysa**, soll eine weitere Abschlagsverteilung stattfinden. Es sollen 130 000,— Deutsche Mark zur Verteilung kommen. Zu berücksichtigen sind 1 302 540,40 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in 3578 Schwalmstadt 1 — Az.: 4 N 2/75 — zur Einsicht niedergelegt.

3578 Schwalmstadt, 27. 6. 1977

Der Konkursverwalter:

Grosch

Bgrastr. a. D. Rechtsbstd.

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beantragten Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 53 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versprochenen Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Versteigerungserlöse an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2912

K 3/74: Die im Grundbuch von Dannenrod, Band 6, Blatt 175, 165/15 335 ideellen Anteile an den eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dannenrod, Flur 1, Flurstück 92, Ackerland, Am Hainbuchenborn, Größe 88,72 Ar, Unland, daselbst, Größe 2,40 Ar, Wert zusammen 288,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dannenrod, Flur 1, Flurstück 161, Gartenland, Über den Gärten, Größe 14,50 Ar, Wert 265,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dannenrod, Flur 1, Flurstück 167, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 15, Größe 11,21 Ar, Wert 1050,— DM,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Dannenrod, Flur 1, Flurstück 168 2, Gartenland, Die vorderste Gemeinde, Größe 1,10 Ar, Wert 20,— DM,
Ifd. Nr. 5, Gemarkung Dannenrod, Flur 1, Flurstück 199, Weg, Am Strauch, Größe 20,88 Ar, Wert 269,— DM,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Dannenrod, Flur 3, Flurstück 86, Wasserfläche, Der Diebachsgraben, Größe 83,87 Ar, Wert 1,— DM,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Dannenrod, Flur 4, Flurstück 2, Wald (Holzung), Der Rübgraben, Größe 6158,34 Ar, Wert 6936,— DM,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Dannenrod, Flur 5, Flurstück 1, Ackerland, daselbst, Größe 171,09 Ar, Wald (Holzung) daselbst, Größe 7,69 Ar, Unland, daselbst, Größe 4,44 Ar, Wert zusammen 564,— DM,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Dannenrod, Flur 5, Flurstück 3, Wald (Holzung), daselbst, Größe 5187,89 Ar, Wert 5843,— DM,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 5, Flurstück 6, Weg, Von Dannenrod nach Lehrbach, Größe 25,52 Ar, Wert 30,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 5, Flurstück 7, Weg, Der Diebachsweg, Größe 27,43 Ar, Wert 355,— DM,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 5, Flurstück 8, Wasserfläche (Graben), Der Rübgraben, Größe 7,92 Ar, Wert 1,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 6, Flurstück 15, Wald (Holzung), Das Gemeng, Größe 1479,65 Ar, Wert 1667,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 6, Flurstück 16, Wald (Holzung), daselbst, Größe 2404,75 Ar, Wert 2709,— DM,

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 6, Flurstück 18, Weg, daselbst, Größe 65,25 Ar, Wert 843,— DM,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 6, Flurstück 7, Weg, Auf dem Eichacker, Größe 12,98 Ar, Wert 168,— DM,

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 7, Flurstück 1, Grünland, im Steingraben, Größe 104,70 Ar, Unland, daselbst, Größe 2,20 Ar, Wert zusammen 25,— DM,

Ifd. Nr. 19, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 7, Flurstück 2, Wald (Holzung), Das Gemeng, Größe 3036,40 Ar, Wert 3420,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 20, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 7, Flurstück 4, Wald (Holzung), Im Steingraben, Am Gänsholz, Größe 1105,07 Ar, Wert 1245,— DM,

Ifd. Nr. 21, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 8, Flurstück 2, Grünland, Im Finkenhain, Größe 245,62 Ar, Unland, daselbst, Größe 15,69 Ar, Wert zusammen 405,— DM,

Ifd. Nr. 22, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 8, Flurstück 3, Ackerland, Das Gemeng, Größe 6,34 Ar, Streuwiese, daselbst, Größe 7,60 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 1892,21 Ar, Wert zusammen 2160,—

Ifd. Nr. 23, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 8, Flurstück 4, Ackerland, Auf dem Strassacker, Größe 60,20 Ar, Wert 195,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 24, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 8, Flurstück 15, Grünland, Die großen Wiesen, Größe 267,87 Ar, Unland, daselbst, Größe 3,00 Ar, Wert zusammen 867,— DM,

Ifd. Nr. 25, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 8, Flurstück 16, Wald (Holzung), Die Arzgrube, Größe 3158,65 Ar, Wert 3558,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 26, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 8, Flurstück 18, Weg, Auf dem Strassacker, Größe 11,75 Ar, Wert 152,— DM,

Ifd. Nr. 27, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 8, Flurstück 21, Weg, Die Goldäcker, Größe 20,90 Ar, Wert 269,— DM,

Ifd. Nr. 28, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 9, Flurstück 7, Wald (Holzung), In der Arzgrube, Größe 652,13 Ar, Wert 735,— DM,

Ifd. Nr. 29, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 9, Flurstück 40, Weg, daselbst, Größe 21,77 Ar, Wert 282,— DM,

Ifd. Nr. 30, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 3, Flurstück 83, Weg, Der Diebachsweg, Größe 42,88 Ar, Wert 554,— DM,

Ifd. Nr. 31, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 4, Flurstück 1, Wald (Holzung), Der Rübgraben, Größe 212,37 Ar, Wert 240,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 32, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 8, Flurstück 19/1, Weg, Das Gemeng, Größe 27,55 Ar, Wert 355,— DM,

Ifd. Nr. 33, Gemarkung Dannenrod, Flur Nr. 8, Flurstück 1/2, Wald (Holzung), Das Gemeng, Größe 29,83 Ar, Wert 34,— DM,

Ifd. Nr. 34, Gemarkung Lehrbach, Flur 6, Flurstück 6, Grünland, Im Völkershain, Größe 54,00 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 35,69 Ar, Wert zusammen 215,— DM,

Ifd. Nr. 35, Gemarkung Lehrbach, Flur 8, Flurstück 2, Wald (Holzung), Auf der Entehalt, Größe 41,75 Ar, Wert 47,— DM,

Ifd. Nr. 36, Gemarkung Lehrbach, Flur 8, Flurstück 6, Wald (Holzung), Am Entenpfehl, Größe 28,94 Ar, Wert 33,— DM,

Ifd. Nr. 37, Gemarkung Lehrbach, Flur 17, Flurstück 3, Grünland, Die Rudolfsweiese, Größe 91,81 Ar, Wert 149,— DM,

Ifd. Nr. 38, Gemarkung Lehrbach, Flur 17, Flurstück 4, Grünland, daselbst, Größe 65,31 Ar, Wert 105,— DM,

Ifd. Nr. 39, Gemarkung Lehrbach, Flur 1, Flurstück 64, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 14, Größe 3,97 Ar, Gartenland, daselbst, Größe 32,60 Ar, Wert zusammen 1379,— DM,

Ifd. Nr. 40, Gemarkung Lehrbach, Flur 1, Flurstück 140, Grünland, Die Buchwiesen, Größe 66,09 Ar, Wert 107,— DM,

Ifd. Nr. 41, Gemarkung Lehrbach, Flur 17, Flurstück 2, Wald (Holzung), An der Rudolfsweiese, Größe 20,94 Ar, Wert 24,— DM,

Ifd. Nr. 42, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 72, Weg, Über dem Körle, Größe 15,51 Ar, Wert 200,— DM,

Ifd. Nr. 43, Gemarkung Homberg, Flur 7, Flurstück 51, Grünland, Am Dannenröder Pfad, Größe 71,73 Ar, Wert 116,— DM,

Ifd. Nr. 44, Gemarkung Erbenhausen, Flur 4, Flurstück 2, Wald (Holzung), Taubental, Größe 162,60 Ar, Wert 183,— DM,

Ifd. Nr. 45, Gemarkung Nieder-Ofleiden, Flur 5, Flurstück 3, Wald (Holzung), Auf dem Gauchzeil, Größe 189,11 Ar, Wert 213,— DM,

Ifd. Nr. 47, Gemarkung Erbenhausen, Flur 4, Flurstück 1, Wald (Holzung), Taubental, Größe 5562,11 Ar, Wert 6265,— DM,

Ifd. Nr. 48, Gemarkung Erbenhausen, Flur 4, Flurstück 4, Weg, daselbst, Größe 17,38 Ar, Wert 225,— DM,

Ifd. Nr. 49, Gemarkung Erbenhausen, Flur 4, Flurstück 5, Weg, daselbst, Größe 3,68 Ar, Wert 48,— DM,

Ifd. Nr. 50, Gemarkung Erbenhausen, Flur 4, Flurstück 6, Weg, daselbst, Größe 58,22 Ar, Wert 752,— DM,

Ifd. Nr. 51, Gemarkung Erbenhausen, Flur 4, Flurstück 3, Wald (Holzung), Taubental, Größe 40,25 Ar, Wert 46,— DM,

Ifd. Nr. 52, Gemarkung Nieder-Ofleiden, Flur 4, Flurstück 75, Wald (Holzung), Der kleine Strauch, Größe 44,01 Ar, Wert 50,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 53, Gemarkung Nieder-Ofleiden, Flur 4, Flurstück 76, Wald (Holzung), Der kleine Strauch, Größe 957,17 Ar, Wert 1078,— DM,

Ifd. Nr. 55, Gemarkung Wahlen, Flur 7, Flurstück 2, Wald (Holzung), daselbst, Größe 38,94 Ar, Wert 44,— DM,

Ifd. Nr. 56, Gemarkung Wahlen, Flur 14, Flurstück 10, Wald (Holzung), Der große Hege, Größe 2417,93 Ar, Wert 2723,— DM,

Ifd. Nr. 58, Gemarkung Wahlen, Flur 10, Flurstück 2, Wald (Holzung), Große Hege, Größe 67,19 Ar, Wert 76,— DM,

Ifd. Nr. 60, Gemarkung Wahlen, Flur 14, Flurstück 7, Weg, Von Lehrbach nach Wahlen, Größe 9,93 Ar, Wert 129,— DM,

Ifd. Nr. 61, Gemarkung Lehrbach, Flur 1, Flurstück 110, Grünland, Am Vogelgesang, Größe 39,70 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 92,40 Ar, Wert zusammen 167,— DM,

Ifd. Nr. 62, Gemarkung Lehrbach, Flur 1, Flurstück 133 1, Wald (Holzung), Oberschmiederhege, Größe 188,75 Ar, Wert 213,— DM,

Ifd. Nr. 63, Gemarkung Lehrbach, Flur 6, Flurstück 1/2, Grünland, Im Völkershain, Größe 5,30 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 3682,32 Ar, Wert zusammen 3962,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 64, Gemarkung Lehrbach, Flur 6, Flurstück 3, Wald (Holzung), daselbst, Größe 16,69 Ar, Wert 19,— DM,

Ifd. Nr. 65, Gemarkung Lehrbach, Flur 6, Flurstück 4, Wald (Holzung), daselbst, Größe 17,25 Ar, Wert 20,— DM,

Ifd. Nr. 66, Gemarkung Lehrbach, Flur 6, Flurstück 5, Wald (Holzung), daselbst, Größe 103,69 Ar, Wert 117,— DM,

Ifd. Nr. 67, Gemarkung Lehrbach, Flur 6, Flurstück 7, Wald (Holzung), daselbst, Größe 187,75 Ar, Wert 212,— DM,

Ifd. Nr. 68, Gemarkung Lehrbach, Flur 6, Flurstück 8, Wald (Holzung), daselbst, Größe 152,56 Ar, Wert 171,— DM,

Ifd. Nr. 69, Gemarkung Lehrbach, Flur 6, Flurstück 9, Wald (Holzung), daselbst, Größe 30,31 Ar, Wert 34,— DM,

Ifd. Nr. 70, Gemarkung Lehrbach, Flur 6, Flurstück 10, Wald (Holzung), daselbst, Größe 80,19 Ar, Wert 91,— DM,

Ifd. Nr. 71, Gemarkung Lehrbach, Flur 6, Flurstück 12, Wald (Holzung), daselbst, Größe 80,36 Ar, Wert 91,— DM,

Ifd. Nr. 72, Gemarkung Lehrbach, Flur 7, Flurstück 3, Wald (Holzung), Die Neuwiesen, Größe 16,87 Ar, Wert 19,— DM,

Ifd. Nr. 73, Gemarkung Lehrbach, Flur 7, Flurstück 4, Wald (Holzung), daselbst, Größe 23,69 Ar, Wert 27,— DM,

Ifd. Nr. 74, Gemarkung Lehrbach, Flur 7, Flurstück 5, Wald (Holzung), daselbst, Größe 13,75 Ar, Wert 15,— DM,

Ifd. Nr. 75, Gemarkung Lehrbach, Flur 7, Flurstück 6, Wald (Holzung), daselbst, Größe 19,69 Ar, Wert 22,— DM,

Ifd. Nr. 76, Gemarkung Lehrbach, Flur 8, Flurstück 1/1, Wald (Holzung), Die Hofshäge, Größe 5436,08 Ar, Wert 6123,— DM,

Ifd. Nr. 77, Gemarkung Lehrbach, Flur 8, Flurstück 3, Wald (Holzung), Auf der Entehalt, Größe 42,50 Ar, Wert 48,— DM,

Ifd. Nr. 78, Gemarkung Lehrbach, Flur 8, Flurstück 4, Wald (Holzung), Auf der alt Hofshalt, Größe 49,12 Ar, Wert 55,— DM,

Ifd. Nr. 80, Gemarkung Lehrbach, Flur 8, Flurstück 7, Wald (Holzung), Am Entenpfehl, Größe 28,88 Ar, Wert 33,— DM,

Ifd. Nr. 81, Gemarkung Lehrbach, Flur 9, Flurstück 1, Wald (Holzung), Die Hofshäge, Größe 5389,50 Ar, Wert 6070,— DM,

Ifd. Nr. 82, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 10, Flurstück 1, Wald (Holzung), daselbst, Größe 6930,62 Ar, Wert 7805,— DM,

Ifd. Nr. 83, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 10, Flurstück 2, Wald (Holzung), Die Kummelwiese, Größe 94,63 Ar, Wert 107,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 84, Gemarkung Lehrbach, Flur 11, Flurstück 1, Wald (Holzung), Die Hofshäge, Größe 2376,81 Ar, Wert 2676,— DM,

Ifd. Nr. 85, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 12, Flurstück 1, Wald (Holzung), Auf dem Rod, Größe 462,41 Ar, Wert 521,— DM,

lfd. Nr. 86, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 12, Flurstück 8, Ackerland, Am Rod, Größe 132,05 Ar, Wert 149,— DM,

lfd. Nr. 87, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 13, Flurstück 6, Wald (Holzung), Die Oberschmidterhege, Größe 3607,22 Ar, Wert 4078,— DM,

lfd. Nr. 88, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 16, Flurstück 1/2, Grünland, Die Unterschmidterhege, Größe 6,65 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 5,00 Ar, Wert zusammen 17,— DM,

lfd. Nr. 89, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 16, Flurstück 1/3, Weg, daselbst, Größe 35,66 Ar, Wert 461,— DM,

lfd. Nr. 90, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 17, Flurstück 1, Wald (Holzung), Die Hochhalt, Größe 7464,69 Ar, Wert 8407,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 91, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 17, Flurstück 5/1, Grünland, Die Rudolfswiese, Größe 48,94 Ar, Wert 79,— DM,

lfd. Nr. 92, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 17, Flurstück 6/1, Grünland, daselbst, Größe 31,19 Ar, Wert 35,— DM,

lfd. Nr. 93, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 17, Flurstück 7/1, Grünland, daselbst, Größe 23,62 Ar, Wert 27,— DM,

lfd. Nr. 94, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 18, Flurstück 1, Wald (Holzung), Der Hain, Größe 7877,62 Ar, Wert 8872,— DM,

lfd. Nr. 95, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 19, Flurstück 1, Wald (Holzung), daselbst, Größe 1013,06 Ar, Wert 1144,— DM,

lfd. Nr. 96, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 19, Flurstück 2, Grünland, Der Rüb- garten, Größe 25,80 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 3117,29 Ar, Wert zusammen 3562,— DM,

lfd. Nr. 97, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 21, Flurstück 39, Ackerland, Vorm Körle, Größe 3,68 Ar, Grünland, daselbst, Größe 2,40 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 59,10 Ar, Wald (Holzung), Privat- weg, Größe 10,00 Ar, Wert zusammen 210,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 98, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 22, Flurstück 3, Ackerland, Die Körle, Größe 89,60 Ar, Grünland, daselbst, Größe 19,19 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 1488,60 Ar, Wert zusammen 1996,— DM,

lfd. Nr. 99, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 9, Wald (Holzung), Am Körle, Größe 68,65 Ar, Wert 77,— DM,

lfd. Nr. 100, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 10, Wald (Holzung), daselbst, Größe 68,58 Ar, Wert 77,— DM,

lfd. Nr. 101, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 11, Wald (Holzung), daselbst, Größe 95,11 Ar, Wert 107,— DM,

lfd. Nr. 102, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 12, Wald (Holzung), daselbst, Größe 52,81 Ar, Wert 60,— DM,

lfd. Nr. 103, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 18, Wald (Holzung), Über dem Körle, Größe 131,16 Ar, Wert 148,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 104, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 19, Wald (Holzung), daselbst, Größe 49,95 Ar, Wert 56,— DM,

lfd. Nr. 105, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 20, Wald, Holzung, daselbst, Größe 49,96 Ar, Wert 56,— DM,

lfd. Nr. 106, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 21, Wald (Holzung), daselbst, Größe 49,98 Ar, Wert 56,— DM,

lfd. Nr. 107, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 22, Wald (Holzung), daselbst, Größe 49,93 Ar, Wert 56,— DM,

lfd. Nr. 108, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 23, Wald (Holzung), daselbst, Größe 78,10 Ar, Wert 88,— DM,

lfd. Nr. 109, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 24, Wald (Holzung), daselbst, Größe 83,86 Ar, Wert 95,— DM,

lfd. Nr. 110, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 25, Wald (Holzung), daselbst, Größe 75,18 Ar, Wert 85,— DM,

lfd. Nr. 111, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 26, Ackerland, daselbst, Größe 7,04 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 89,60 Ar, Wert zusammen 124,— DM,

lfd. Nr. 112, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 27, Ackerland, daselbst, Größe 6,80 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 62,30 Ar, Wert zusammen 93,— DM,

lfd. Nr. 113, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 28, Ackerland, daselbst, Größe 9,65 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 40,50 Ar, Wert zusammen 77,— DM,

lfd. Nr. 114, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 29, Ackerland, daselbst, Größe 9,74 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 40,30 Ar, Wert zusammen 77,— DM,

lfd. Nr. 115, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 30, Ackerland, daselbst, Größe 17,28 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 32,80 Ar, Wert zusammen 93,— DM,

lfd. Nr. 117, Gemarkung Nieder-Ofleiden, Flur 5, Flurstück 2/2, Ackerland, Auf dem Gauchzeil, Größe 212,41 Ar, Wert 239,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 119, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 16, Flurstück 1/5, Quellenschutzgebiet, Die Unterschmidterhege, Größe 3,75 Ar, Wert 8,— DM,

lfd. Nr. 120, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 16, Flurstück 1/6, Quellenschutzgebiet, daselbst, Größe 2,79 Ar, Wert 4,— DM,

lfd. Nr. 121, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 16, Flurstück 1/7, Quellenschutzgebiet, daselbst, Größe 3,00 Ar, Wert 7,— DM,

lfd. Nr. 122, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 16, Flurstück 1/8, Quellenschutzgebiet, daselbst, Größe 2,70 Ar, Wert 6,— DM,

lfd. Nr. 123, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 16, Flurstück 1/9, Wald (Holzung), daselbst, Größe 6530,33 Ar, Wert 7377,— DM,

lfd. Nr. 124, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 16, Flurstück 1/10, Quellenschutzgebiet, Die Pfingstweide, Größe 3,36 Ar, Wert 8,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 125, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 16, Flurstück 1/11, Wald (Holzung), daselbst, Größe 6071,95 Ar, Wert 6854,— DM,

lfd. Nr. 126, Gemarkung Dannenrod, Flur 7, Flurstück 3, Ackerland Im Finken- hain, Größe 237,79 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 2,84 Ar, Unland, daselbst, Größe 3,25 Ar, Wert zusammen 773,— DM,

lfd. Nr. 132, Gemarkung Angenrod, Flur Nr. 3, Flurstück 4, Holzung, Der Russberg, Größe 1509,82 Ar, Wert 1700,— DM,

lfd. Nr. 133, Gemarkung Wahlen, Flur 14, Flurstück 6, Weg, Große Hege, Größe 83,01 Ar, Wert 1072,— DM,

lfd. Nr. 134, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 53/1, Wald (Holzung), Die Schreibershege, Größe 1541,88 Ar, Wert 1736,— DM,

lfd. Nr. 135, Gemarkung Lehrbach, Flur 7, Flurstück 1/4, Wald (Holzung), Das Jun- kenholz, Größe 7153,50 Ar, Wert 8056,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 136, Gemarkung Lehrbach, Flur 6, Flurstück 2, Wald (Holzung), Im Völkers- hain, Größe 33,38 Ar, Wert 38,— DM,

lfd. Nr. 137, Gemarkung Lehrbach, Flur 6, Flurstück 11, Wald (Holzung), daselbst, Größe 39,44 Ar, Wert 45,— DM,

lfd. Nr. 138, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 18, Flurstück 2, Wald (Holzung), Der Hain, Größe 75,44 Ar, Wert 85,— DM,

lfd. Nr. 139, Gemarkung Lehrbach, Flur 7, Flurstück 2, Wald (Holzung), Die Neuwie- sen, Größe 35,12 Ar, Wert 40,— DM,

lfd. Nr. 140, Gemarkung Dannenrod, Flur 5, Flurstück 4, Grünland, Die Wald- wiesen, Größe 150,71 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 381,64 Ar, Wert zusammen 673,— DM,

lfd. Nr. 141, Gemarkung Lehrbach, Flur 8, Flurstück 5, Wald (Holzung), Auf der alt Hofshalt, Größe 93,19 Ar, Wert 105,— DM,

lfd. Nr. 142, Gemarkung Wahlen, Flur 7, Flurstück 1/2, Wald (Holzung), Jungholz, Größe 2329,21 Ar, Wert 1249,— DM,

lfd. Nr. 144, Gemarkung Wahlen, Flur 14, Flurstück 5/2, Wald (Holzung), Doppenhain, Sauerbornhege, Herzerhege, Kirchhainer Hag, Große Hege, Größe 18,54 Ar, Wert 21,— DM,

lfd. Nr. 145, Gemarkung Wahlen, Flur 14, Flurstück 8/1, Wald (Holzung), Herzerhege, Größe 754,97 Ar, Wert 850,— DM,

lfd. Nr. 146, Gemarkung Wahlen, Flur 14, Flurstück 9/1, Wald (Holzung), Herzerhege, Größe 1396,40 Ar, Weg, daselbst, Größe 15,94 Ar, Wert zusammen 1778,— DM,

lfd. Nr. 147, Gemarkung Wahlen, Flur 10, Flurstück 1/1, Wald (Holzung), Große Hege, Weg von Niedergleen nach Wahlen, Größe 3751,56 Ar, Wert 4425,— DM,

lfd. Nr. 148, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 17, Ackerland, Über dem Körle, Größe 30,97 Ar, Wert 100,— DM,

lfd. Nr. 149, Gemarkung Lehrbach, Flur Nr. 23, Flurstück 8/1, Laubwald, Über Ret- schenhausen, Größe 28,62 Ar, Ackerland, daselbst, Größe 3,70 Ar, Wert zusammen 44,— DM,

sollen am 6. 10. 1977, 9.00 Uhr, im Ge- richtsgebäude, Amthof Nr. 12, Alsfeld, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Alexander, geb. am 21. 11. 1970, Frankfurt am Main, Kostheimer Straße 6.

Der Wert für alle 165/15 335 Miteigen- tumsanteile wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 146 383,— DM.

Der Wert der einzelnen Grundstücke wie angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 23. 6. 1977 **Amtsgericht**

2913

2 K 6/77: Das im Grundbuch von Arolsen, Band 44, Blatt 1319, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 243/3, Hof- und Gebäudefläche, Ahornstr. 3, Größe 6,14 Ar,

soll am 24. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rauchstraße 7, Arolsen, Zimmer 23, zur Aufhebung der Gemein- schaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Unteroffizier Herbert Kiehl,
b) dessen Ehefrau Erika Kiehl, geb. Lütteke in Mengerlinghausen,
— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 23. 6. 1977 **Amtsgericht**

2914

5 K 71/75 (5 K 36/76) — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Rückershausen, Band 23, Blatt 657, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rückershausen, Flur 22, Flurstück 9, Wasserfläche (Mühl- graben), Untermühle, Größe 1,04 Ar, Wert 832,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rückershausen, Flur 22, Flurstück 37, Wasserfläche (Mühl- graben), Neuwiese, Größe 8,23 Ar, Wert 6584,— DM,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Rückershausen, Flur 22, Flurstück 62, Wasserfläche (Mühlgraben), Neuwiese, Größe 19,89 Ar, Wert 15 912,— DM,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Rückershausen, Flur 22, Flurstück 46, Wiese, Neuwies, Größe 11,18 Ar, Wert 894,40 DM.

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Rückershausen, Flur 22, Flurstück 47, Wiese, Neuwies, Größe 10,26 Ar, Wert 820,80 DM,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Rückershausen, Flur 22, Flurstück 3/1, Ackerland, Stückerau, Größe 38,02 Ar, Wert 28 700,— DM,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Rückershausen, Flur 22, Flurstück 10/1, Hof- und Gebäudefläche, Aarstraße 1, Größe 26,61 Ar

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Rückershausen, Flur 22, Flurstück 11/1, Wiese, Unter der Mühle, Größe 118,58 Ar, Wert 89 000,— DM, sollen am 21. November 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 1., 5. 5. und 12. 11. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Frau Anneliese Kuhn geb. Siewert, 6233 Kelkheim.

Wertfestsetzung (wie angegeben) nach § 74a ZVG.

Der Wert des Grundstücks Ifd. Nr. 12 wurde bereits mit Beschluß vom 20. 10. 1976 auf 250 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 5. 1977

Amtsgericht

2015

8 K 222 76: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 89, Blatt 4504, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 15, Flurstück 183/55, Hof- und Gebäudefläche, Siesmayerstr. 42, Größe 8,15 Ar,

soll am 29. 9. 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Katharina Gronau, geb. Schäfer, in Bad Vilbel zu $\frac{1}{2}$,
 - Katharina Gronau, geb. Schäfer, in Bad Vilbel,
 - Margarete Gronau, geb. Vogt, in Hahnau,
 - Ingeburg Hecker, geb. Gronau, in Hahnau,
- b), c) und d) in Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 24. 5. 1977

Amtsgericht

2916

8 K 7/77: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 115, Blatt 5307, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 16, Flurstück 116/59, Hof- und Gebäudefläche, Samlandweg 39, Größe 3,31 Ar, Wert: 45 900,— DM,

soll am 23. September 1977, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Erhard Crema, Leuchte 36, 6000 Bergen-Enkheim,

2. Ilse Crema, geb. Zanger, Samlandweg Nr. 39, 6368 Bad Vilbel, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 20. 6. 1977

Amtsgericht

2917

8 K 45/77: Die im Grundbuch von Okarben, Band 48, Blatt 1772, eingetragene Miteigentumsanteile von 16/26 des Grundstücks,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/23, LB. 1012, Bauplatz, Am tiefen Born, Größe 3,33 Ar,

soll am 29. September 1977, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Patina Aktiengesellschaft, Vaduz.

Der Wert der Miteigentumsanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 25. 5. 1977

Amtsgericht

2918

8 K 4/77: Das im Grundbuch von Okarben, Band 32, Blatt 1272, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Okarben, Flur 7, Flurstück 52/3, Bauplatz, Hauptstr. 105, Größe 7,83 Ar,

soll am 30. September 1977, 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Stadler geb. Pischinger, Hauptstraße 105, 6367 Karben 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 136 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 27. 6. 1977

Amtsgericht

2919

8 K 44/76: Das im Grundbuch von Okarben, Band 32, Blatt 1272, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 7, Flurstück 51/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 105, Größe 8,20 Ar,

soll am 30. September 1977, 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Stadler geb. Pischinger, Hauptstraße 105, 6367 Karben 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 146 760,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 27. 6. 1977

Amtsgericht

2920

8 K 221/76: Das im Grundbuch von Petterweil, Band 40, Blatt 1504, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 478/1, Hof- und Gebäudefläche, Höferweg 22, Größe 9,68 Ar,

soll am 9. September 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. Helga Karp-Bellwon geb. Bellwon in Petterweil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 28. 6. 1977

Amtsgericht

2921

4 K 54/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 213, Blatt 9393, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus

141/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 25, Flurstück 173/4, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 9, Größe 20,15 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Räumen (Wohnung im 2. Obergeschoß nebst Kellerraum),

soll am 12. Oktober 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstr. 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Wohnungseigentümerin war am 5. April 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): im Wohnungsgrundbuch eingetragen:

Broshuis KG, Baugesellschaft, Mannheim.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf es der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und bei Veräußerung durch ein dinglich gesichertes Kreditinstitut.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich im übrigen aus der Eintragungsbewilligung vom 8. Juni 1973.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 27. 6. 1977

Amtsgericht

2922

4 K 57/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 213, Blatt 9399, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus

45/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 25, Flurstück 173 4, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 9, Größe 20,15 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten Räumen (Wohnung im 2. Obergeschoß nebst Kellerraum).

soll am 12. Oktober 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstr. 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Wohnungseigentümer war am 5. April 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): im Wohnungsgrundbuch eingetragen:

Broshuis KG, Baugesellschaft, Mannheim.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf es der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und bei Veräußerung durch ein dinglich gesichertes Kreditinstitut.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich im übrigen aus der Eintragungsbewilligung vom 6. Juni 1973.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 27. 6. 1977 Amtsgericht

2923

4 K 56/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 213, Blatt 9398, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus

122/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 25, Flurstück 173/4, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 9, Größe 20,15 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichneten Räumen (Wohnung im 2. Obergeschoß nebst Kellerraum), soll am 12. Oktober 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstr. 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Wohnungseigentümerin war am 5. April 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): im Wohnungsgrundbuch eingetragen:

Broshuis KG, Baugesellschaft, Mannheim.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf es der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und bei Veräußerung durch ein dinglich gesichertes Kreditinstitut.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich im übrigen aus der Eintragungsbewilligung vom 6. Juni 1973.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 27. 6. 1977 Amtsgericht

2924

4 K 55/77 Das im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 213, Blatt 9396, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus

45/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 25, Flurstück 173/4, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 9, Größe 20,15 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Räumen (Wohnung im 2. Obergeschoß nebst Kellerraum), soll am 12. Oktober 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstr. 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Wohnungseigentümerin war am 5. April 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungsgrundbuch eingetragen:

Broshuis KG, Baugesellschaft, Mannheim.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf es der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und bei Veräußerung durch ein dinglich gesichertes Kreditinstitut.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich im übrigen aus der Eintragungsbewilligung vom 6. Juni 1973.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 27. 6. 1977 Amtsgericht

2925

K 23/76: Das im Grundbuch von Sinkershausen, Band 8, Blatt 278, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sinkershausen, Flur 19, Flurstück 65/5, Bauplatz, Auf der Au, Größe 7,55 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. September 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal im Nebengebäude Hainstr. 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Helmut Weber in Sinkershausen, geb. am 2. März 1949.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 16. 6. 1977 Amtsgericht

2926

61 K 10/76: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 183, Blatt 8072, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 7, Flurstück 669/3, Hof- und Gebäudefläche, Nieder-Ramstädter Straße 75, Größe 26,07 Ar,

soll am 24. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Buschmann, Gartenmeister, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

2927

8 K 63/74, 66/74, 48/75: Die im Grundbuch von Oberscheld, Band 53, Blatt 1828, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberscheld, Flur Nr. 71, Flurstück 19/5, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße, Größe 6,48 Ar,

soll am 14. September 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstr. 7, Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Disponent Erwin Kutzner in Oberscheld, Brunnenstr. 64, zu 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 28 031,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 22. 6. 1977 Amtsgericht

2928

84 K 399/76 — Zwangsvollstreckung — Das im Grundbuch von Diedenbergen des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 25, Blatt 1049, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Diedenbergen, Flur 25, Flurstück 93/2, Gartenland, Oberste Graben, Größe 4,65 Ar,

soll am Montag, dem 14. 11. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, des Amtsgerichts, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Betriebsschlosser Klaus Seuberth in Hofheim (Ts.)

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a, Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2929

84 K 361/75 — Zwangsvollstreckung: Die im Grundbuch von Niederhöchststadt des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 49, Blatt 1643, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 11, Flurstück 169/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 14,43 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 11, Flurstück 170/1, Ackerland, daselbst, Größe 14,48 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 11, Flurstück 177/1, Ackerland (Obstb.) daselbst, Größe 17,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 11, Flurstück 479/180, Ackerland (Obstbäume), daselbst Größe 25,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 11, Flurstück 180/1, Ackerland (Obstbäume), daselbst, Größe 13,93 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 11, Flurstück 193/1, Ackerland, daselbst, Größe 15,55 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 11, Flurstück 209/1, Gartenland, Im Wehlings 28, Größe 5,91 Ar, Hof- u. Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 11, Flurstück 209/2, Gartenland, Größe 8,56 Ar, Hof- u. Gebäudefläche, Im Wehlings 28, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 11, Flurstück 186/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 29,27 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 11, Flurstück 192/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 18,03 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 11, Flurstück 179/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 31,47 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 11, Flurstück 175/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 17,95 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Niederhöchststadt, Flur 11, Flurstück 176/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 13,67 Ar,

Ifd. Nr. 20, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 190/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 25,48 Ar,

Ifd. Nr. 21, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 206/1, Ackerland, Am Schwalbacher Angewann, Größe 18,25 Ar,

Ifd. Nr. 22, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 191/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 18,13 Ar,

Ifd. Nr. 23, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 155/1, Ackerland, Am Kirchweg, Größe 6,20 Ar.

sollen am 21. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 10. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Hessenboden Wohnungsbau GmbH, Roserstraße 9, 6000 Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Ifd. Nr. 1 =	108 200,— DM
Ifd. Nr. 2 =	108 600,— DM
Ifd. Nr. 3 =	128 600,— DM
Ifd. Nr. 4 =	187 500,— DM
Ifd. Nr. 5 =	104 500,— DM
Ifd. Nr. 6 =	116 600,— DM
Ifd. Nr. 7 =	45 200,— DM
Ifd. Nr. 8 =	64 800,— DM
Ifd. Nr. 9 =	219 500,— DM
Ifd. Nr. 13 =	135 200,— DM
Ifd. Nr. 14 =	236 000,— DM
Ifd. Nr. 15 =	134 600,— DM
Ifd. Nr. 16 =	102 500,— DM
Ifd. Nr. 20 =	191 100,— DM
Ifd. Nr. 21 =	136 900,— DM
Ifd. Nr. 22 =	136 000,— DM
Ifd. Nr. 23 =	46 500,— DM

insgesamt = 2 202 300,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2930

84 K 110/77 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 22, Blatt 870, eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 594, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Seehofstraße 13, Größe 5,63 Ar,

soll am 19. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, des Amtsgerichts, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. April 1977 (Versteigerungsvermerk):

Auguste Philippine Eisenberg geb. Schäfer, Götzenhain, Elisabeth Auguste Minna Croll geb. Witthöft, Frankfurt (M.) in Erben-gemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2931

84 K 239/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 78, Blatt 2720, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 987/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2.06.06 be-

zeichneten, im VI. Obergeschoß liegenden Wohnung nebst Abstellraum Nr. 2.06.06.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Bänden 77—81 Blätter 2671—2796, 2698—2797) gehörenden Sondereigentumsrechts, beschränkt, soll am Montag, dem 28. Nov. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. Nr. 2, 6000 Frankfurt (M), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 6. 1976 (Versteigerungsvermerk):

K. H. Stepan & Co. in Frankfurt (Main). Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 188 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2932

84 K 221/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Niederhöhnstadt des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Abteilung Höchst, Band 36, Blatt 1268, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 12, Flurstück 75/6, Hof- und Gebäudefläche, Kronthaler Weg 16, Größe 1,92 Ar,

soll am 7. Dezember 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (M), Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Hans Richard Lorenz Bürlein, Sonja Ruth Bürlein, beide in Frankfurt (Main) — je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 208 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2933

84 K 307/76 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 45, Band 87, Blatt 2964, eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 45, Flur 16, Flurstück 10/14, Hof- und Gebäudefläche, An der Nachtweide 39, Größe 2,64 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung 45, Flur 16, Flurstück 10/30, Bauplatz Bonameser Straße, Größe 0,07 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung 45, Flur 16, Flurstück 10/29, Bauplatz Bonameser Straße, Größe 0,08 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung 45, Flur 16, Flurstück 10/13, Hof- und Gebäudefläche, An der Nachtweide 39, Größe 0,24 Ar,

sollen am Freitag, dem 21. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (M), Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1976 (Versteigerungsvermerk): Herr Frank Michael Freyberg, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 218 000,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf 5 700,— DM,
Ifd. Nr. 3 auf 6 600,— DM,
Ifd. Nr. 4 auf 19 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2934

84 K 279/76 — Zwangsversteigerung: — Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 12, Band 17, Blatt 644, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 139, Flurstück 53/16, Hof- und Gebäudefläche, Hebelstraße 4, Größe 3,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. 11. 77, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1976 (Versteigerungsvermerk):

a) Dr. Henrik Gelbart, Frankfurt (Main),
b) Karl Kaiser, Frankfurt (Main) — je zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 208 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2935

84 K 301/76 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 153, Blatt 5623, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 13, Flurstück 1311/166, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Straße 3, Größe 1,66 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung 34, Flur 13, Flurstück 1395/166, Hofraum, Homburger Straße Nr. 3, Größe 0,03 Ar,

sollen am 23. November 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 137, I. Stock durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 10. 76 (Versteigerungsvermerk):

Kauffrau Elisabeth Overbeck in Eltville (Rhein).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

378 500,— DM für Ifd. Nr. 1
1 500,— DM für Ifd. Nr. 2
380 000,— DM insgesamt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2936

84 K 201/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 15, Band 40, Blatt 1452, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 203, Flurstück 28/13, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 28, Größe 2,38 Ar,

soll am 30. November 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 137, I. Stock durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Mai 1975 (Versteigerungsvermerk):

Firma Bau-Treuhand GmbH in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 5. 77

Amtsgericht, Abt. 84

2937

84 K 267/76 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 154, Blatt 5657, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 10, Flurstück 759/42, Hof- und Gebäudefläche, Sophienstr. 44, Größe 3,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 34, Flur 10, Flurstück 758/42, Hof- und Gebäudefläche, Sophienstr. 44, Größe 4,47 Ar,

sollen am Freitag, dem 28. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 9. 1976 (Versteigerungsvermerk): Kaufmann Franz Adam Weyrich in Camberg (Ts.).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 auf 861 600,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 1 238 400,— DM

zusammen 2 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2938

84 K 23/77 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Bezirk Hofheim, Band 181, Blatt Nr. 5702, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 40, Flurstück 524, Bauplatz, Hundshager Weg Nr. 56, Größe 6,57 Ar,

soll am Montag, dem 5. 12. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Fred Kippert jun. in Hofheim (Taunus).

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2939

84 K 406/76 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 14, Band 19, Blatt 687, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 157, Flurstück 28/4, Hof- und Gebäudefläche, Mousonstr. 28—30, Größe 8,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 157, Flurstück 29/4, Hof- und Gebäudefläche, Mousonstr. 32, Größe 3,46 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 157, Flurstück 30/6, Hof- und Gebäudefläche, Mousonstr. 34, Größe 3,46 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 157, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Mousonstr. 34, Größe 0,07 Ar,

sollen am Donnerstag, 13. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1976 (Versteigerungsvermerk):

- a) Kaufmann Jan Lipinski,
b) Kaufmann Edmund Chenu,
beide Frankfurt (Main), je zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 730 000 Deutsche Mark, je 1/2 = 365 000 DM;

für Nr. 1 auf 403 750 DM (1/2 = 201 875 DM),

für Nr. 2 auf 161 500 DM (1/2 = 80 750 DM),

für Nr. 3 auf 161 500 DM (1/2 = 80 750 DM),

für Nr. 4 auf 3 200 DM (1/2 = 1 625 DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2940

84 K 51/77 — Zwangsversteigerung: Das im Erbbaugrundbuch von Okrifel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 41, Blatt 1111, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem im Grundbuch von Okrifel, Band 13, Blatt 301, unter lfd. Nr. 153 des Bestandsverzeichnis eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Okrifel, Flur 6, Flurstück Nr. 107/31, Hof- und Gebäudefläche, Martin-Luther-Str. 1, Größe 5,50 Ar,

in Abteilung II Nr. 19 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. 1. 1962 — zur Veräußerung und zur Belastung des Erbbaurechts ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich —,

soll am 14. Dezember 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 3. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Frau Eva Schaarschmidt, geb. Grodde, in Okrifel/M.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 205 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2941

K 21/76: Das im Grundbuch von Staden, Band 13, Blatt 537, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Staden, Flur 1, Flurstück 29/4, Hof- und Gebäudefläche, Entenfang 2 1/16, Größe 2,02 Ar,

soll am Freitag, 2. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. Nr. 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1976 bzw. 14. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schichtmeister Waldemar Helmut Schneider, Rodheim, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Hannelore Schneider, geb. Bullmann, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 6. 1977

Amtsgericht

2942

K 83/76: Das im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 21, Blatt 935, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 647, Hof- und Gebäude-

fläche, Erasmus-Alber-Str. 6, Größe 5,70 Ar,

soll am Freitag, 9. 9. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landarbeiter Hans Joachim Zerk, Bruchbrücken, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Waltraud Zerk geb. Hübner, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 6. 1977

Amtsgericht

2943

K 95/76: Die im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 24, Blatt 1386, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 10, Flurstück 25, Ackerland, An den Maueräckern, Größe 22,37 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ober-Florstadt, Flur 4, Flurstück 87, Ackerland, Am Hinterweg, Größe 16,70 Ar,

sowie die im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 22, Blatt 1320, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 2, Flurstück 323, Gartenland, Am Heiligen Haus, Größe 1,48 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 10, Flurstück 28, Ackerland, An den Maueräckern, Größe 10,89 Ar,

sollen am Freitag, dem 23. 9. 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. Nr. 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharine Gorr geb. Claus, Nieder-Florstadt (in beiden Blättern).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 7. 6. 1977

Amtsgericht

2944

2 K 24/76: Die im Grundbuch von Niederhadamar, Band 45, Blatt 1569, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 50, Flurstück 9, Ackerland, Blankscheid, Größe 48,43 Ar, Grünland, Blankscheid, Größe 4,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 51, Flurstück 1, Grünland, Neurod, Größe 33,41 Ar,

sollen am 23. September 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. Nr. 8, Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Henninger Josef Johann, Landwirt, geb. am 7. 12. 1926, Hofhaus 7, Hadamar 1,

b) Kaiser geb. Henninger, Christine Wilhelmine, geb. am 9. 8. 1924, Mainzer Landstraße, Hadamar 1,

zu a) und b): in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 8. 6. 1977

Amtsgericht

2945

42 K 86/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nie-

derissigheim, Band 27, Blatt 956, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederissigheim, Flur 5, Flurstück 33/6, Hof- und Gebäudefläche, Lönsstr. 22, Größe 14,43 Ar, am 14. 9. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Soliman Abou-Taleb in Niederissigheim. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 570 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 6. 1977 Amtsgericht, Abt. 42

2946

42 K 38/77: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Langendiebach, Band 92, Blatt 2900, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 19, Flurstück 258, Hof- und Gebäudefläche, Mörickestr. 2, Größe 5,95 Ar, am 20. 9. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Herbert Bonaventura, Erlensee,
- b) Ellen Bonaventura geb. Schmidt, Rodenbach — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 22. 6. 1977 Amtsgericht, Abt. 42

2947

2 K 35/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Westuffeln, Band 20, Blatt 605, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Westuffeln, Flur 2, Flurstück 354, Lieg.-B. 785, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Str. 350, Größe 1,44 Ar,

soll am 14. Oktober 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Hofgeismar, Saal 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

„Heimbau“ GmbH in Bremen (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Gerke in Bremen).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 15. 6. 1977 Amtsgericht

2948

2 K 4/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Westuffeln, Band 19, Blatt 567, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Westuffeln, Flur 2, Flurstück 310, Lieg.-B. 747, Bauplatz, Bremer Straße, Größe 1,43 Ar,

soll am 28. Oktober 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Hofgeismar, Saal 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

„Heimbau“ GmbH in Bremen (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Gerke in Bremen).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 106 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 15. 6. 1977 Amtsgericht

2949

2 K 7/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Westuffeln, Band 20, Blatt 584, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Westuffeln, Flur 2, Flurstück 328, Lieg.-B. 764, Bauplatz, Bremer Straße, Größe 2,49 Ar,

soll am 28. Oktober 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Hofgeismar, Saal 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

„Heimbau“ GmbH in Bremen (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Gerke in Bremen).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 15. 6. 1977 Amtsgericht

2950

2 K 48/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Vaake, Band 50, Blatt 1332, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Vaake, Flur 6, Flurstück 109/2, Lieg.-B. 450, Hof- und Gebäudefläche, Am Weserufer 39, Größe 6,39 Ar,

soll am 14. Oktober 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Hofgeismar, Saal 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Bäcker Hans-Jochen Schmidt in Reinhardshagen-Vaake.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 13. 6. 1977 Amtsgericht

2951

3 K 75/76: Das im Grundbuch von Werdorf, Band 57, Blatt 2497, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Werdorf, Flur 10, Flurstück 271, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße, Größe 7,53 Ar,

soll am 26. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Armin Berg, Wetzlar,
- b) Elfriede Berg geb. Hansen, Wetzlar,
- c) Rüdiger Hansen in Werdorf, zu je 1/3.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerechten Schätzung vom 28. 2. 1977 gegenüber allen Beteiligten auf 149 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 11. 5. 1977 Amtsgericht

2952

7 K 27/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Dreihausen, Band 31, Blatt 1010, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dreihausen, Flur Nr. 10, Flurstück 31/1, Geb.-B. 287, Hof- und Gebäudefläche, Mittelhausen Nr. 31, Größe 0,01 Ar,

Flurstück 33/2, Hof- und Gebäudefläche, Mittelhausen Nr. 35 1/4, Größe 0,76 Ar,

soll am 29. 9. 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Hans Belle, geb. 26. 5. 1952, Ebsdorfergrund-Dreihausen, Nr. 35 1/4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 6000,— DM festgesetzt

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 21. 6. 1977 Amtsgericht

2953

7 K 61/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 174, Blatt 6519, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 2/17, LB 3683, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr. 10 A, Größe 1,60 Ar,

am Montag, dem 10. 10. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (9. 2. 1977):

Dipl.-Kaufmann Hans Brummermann, Frankfurt/M.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 000,— DM.

Fangen Sie Ihr Glück





Für nur 1,— DM mehr können Sie zusätzlich **1,77 Mio. DM** gewinnen.

Machen Sie ein zusätzliches Kreuz im Ja-Feld auf Ihrem Toto- oder Lotto- oder RennQuintett-Spielschein, dann spielen Sie mit Spiel 77 ankreuzen nicht vergessen!

Ja Jedenfalls ebenfalls



Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 6. 1977

Amtsgericht

2954

7 K 70/76 (hiermit verbunden: 7 K 235/76 und 7 K 242/76): Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietesheim, Band 65, Blatt 2826, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Dietesheim, Flur 1, LB 876,

lfd. Nr. 1, Flurstück 117, Hof- und Gebäudefläche, Untermainstr. 9, Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 118/1, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 118/3, Hofraum, daselbst, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 113/1, Hof- und Gebäudefläche, Untermainstraße 9, Größe 1,16 Ar,

die ideale Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Dietesheim, Band 65, Blatt 2827, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietesheim, Flur Nr. 1, Flurstück 115, LB 281, Hofraum, Untermainstraße, Größe 0,43 Ar,

sowie der ideale $\frac{1}{3}$ -Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Dietesheim, Band Nr. 65, Blatt 2828, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietesheim, Flur 1, Flurstück 116, LB 282, Hofraum, Untermainstraße, Größe 0,67 Ar,

am Dienstag, dem 6. 9. 1977, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Geb. D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des jeweiligen Versteigerungsvermerks (22. 4./13. 12. 1976):

Kaufmann Peter Schöttler in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke und der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt, und zwar:

Fl. 1, Flurst. 117, 118/1, 118/3 und 113/1: 120 000,— DM,

$\frac{1}{2}$ -Anteil an Fl. 1, Flurst. 115: 2150,— DM,

$\frac{1}{3}$ -Anteil an Fl. 1, Flurst. 116: 2233,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 6. 1977

Amtsgericht

2955

61 K 64/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 295, Blatt 6669, eingetragene Grundstück Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 7, Flur 49, Flurstück 15/4, Hof- und Gebäudefläche, Friedenstr. 21, Größe 8,32 Ar,

soll am 23. August 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Beatrix und Gabriele Carow zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 296 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 6. 1977 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 2. (öffentliche) Sitzung des Planungsausschusses findet am 19. 7. 1977, 16.00 Uhr, im Magistratssitzungssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

1. Entwurf von Richtlinien der Zusammenarbeit zwischen Umlandverband und Städten und Gemeinden zwecks Bearbeitung von FNP-Änderungen,
2. Flächennutzungsplan für die Gesamtstadt Oberursel,
3. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 142 der Stadt Frankfurt, Teilbereich des Ortsteiles Fechenheim,
4. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 164 der Stadt Frankfurt, Fabona-Teilbereiche der Ortsteile Bonames und Kalbach,
5. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Schmittchen,
6. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwalbach,
7. 1. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Hochheim am Main, Bereich Entenpfuhl,
8. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 171 der Stadt Frankfurt, Teilbereich des Ortsteiles Niederrad,
9. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallau (Stadtteil von Hofheim am Taunus),
10. 6. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Königstein „In den Hohwiesen“,
11. Berichterstattung,
12. Unterzeichnung der Niederschrift.

*

Die 2. (öffentliche) Sitzung der Gemeindekammer findet am 20. 7. 1977, 10.30 Uhr, im Plinarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung I:

1. Entwurf von Richtlinien der Zusammenarbeit zwischen Umlandverband und Städten und Gemeinden zwecks Bearbeitung von FNP-Änderungen,
2. Flächennutzungsplan für die Gesamtstadt Oberursel,
3. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 142 der Stadt Frankfurt, Teilbereich des Ortsteiles Fechenheim,

4. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 164 der Stadt Frankfurt, Fabona-Teilbereiche der Ortsteile Bonames und Kalbach,
5. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Schmittchen,
6. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwalbach,

BHW: Wir sind die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst.

Fragen Sie nach den BHW-Extras!

Die BHW-Extras sind die Vorzugsleistungen des BHW für Deutschlands öffentlichen Dienst. So kommen auch die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen zu Haus- und Wohnungs-

eigentum. Weil BHW-Spar- und Tilgungsraten extra niedrig sind und weil die Zinskonditionen günstiger sind. Vorteile, die es sonst nirgendwo gibt. Fragen Sie uns!

BHW die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst · 325 Hameln

7. 1. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Hochheim am Main, Bereich Entenpfuhl.

Tagesordnung II:

1. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 171 der Stadt Frankfurt, Teilbereich des Ortsteiles Niederrad,
2. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wal-lau (Stadtteil von Hofheim am Taunus),
3. 6. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Königstein „In den Hohwiesen“.

*

Die 1. (öffentliche) Sitzung des Ältestenausschusses findet am 19. 7. 1977, 13.30 Uhr, im Vorraum des Magistratssitzungs-saales des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Geschäftsordnung des Verbandstages,
3. Abstimmung von Verfahrensfragen,
4. Terminplanung,
5. Berichterstattung,
6. Unterzeichnung der Niederschrift.

6000 Frankfurt am Main, 5. 7. 1977

Umlandverband Frankfurt

Aufsichtsrat der Friedberger Wohnungsbau GmbH

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes veröffentlicht die Friedberger Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH, Wintersteinstr. 3, 636 Friedberg/H. 1, folgende Veränderung: Der Aufsichtsrat wurde neu gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Walter Wagenknecht, Vorsitzender
Steinkopfstraße 4, 636 Friedberg (Hessen) 1
2. Helmut Hegewald, stellv. Vorsitzender
Frankfurter Str. 19, 636 Friedberg (Hessen) 1
3. Helmut Nüchter, Schriftführer
Gebrüder-Lang-Str. 25, 636 Friedberg (Hessen) 1
4. Roger Kerner
Hospitalgasse 15, 636 Friedberg (Hessen) 1
5. Helmut Maier
Mühlweg 24, 636 Friedberg (Hessen) 1
6. Armin Müller
Wetteraustraße 95, 636 Friedberg (Hessen) 1
7. Christian Raffelsiefen
Stahlstraße 14, 636 Friedberg (Hessen) 1
8. Gerhard Schmidt
Am Kirschenberg 17, 636 Friedberg (Hessen) 2
9. Ulrich Warnje
Allmendstraße 27, 636 Friedberg (Hessen) 2

6360 Friedberg (Hessen), 27. 6. 1977

Friedberger
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH
gez. Dietze
Geschäftsführer

Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO hat die Verbandsversammlung am 22. Juli 1977 die Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen für das Haushaltsjahr 1975 beschlossen und dem Verbandsvorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1975 mit Erläuterungsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 18. 7. 1977 bis 26. 7. 1977 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen, Lahn-Gießen, Mühlstraße 23, 1. Stock, öffentlich aus.

6300 Lahn-Gießen, 27. 6. 1977

Regionale Planungsgemeinschaft
Mittelhessen
Der Verbandsvorstand
gez. Dr. Drechsler
Vorsitzender

Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain am 15. Juli 1977

Die 1. (öffentliche) Sitzung der Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain findet am Freitag, 15. Juli 1977, 15.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt a. M., Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlüßfähigkeit durch den Verbandsdirektor,
2. Feststellung des Alterspräsidenten,
3. Wahl des Präsidenten der Verbandsversammlung,
4. Änderung der Hauptsatzung,
5. Wahl des Präsidiums (2 Vizepräsidenten),
6. Wahl des Schriftführers und seines Stellvertreters,
7. Wahl, Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Aushändigung der Ernennungsurkunden:
 - 7.1 Verbandsvorsitzender,
 - 7.2 Stellvertretender Verbandsvorsitzender,
 - 7.3 Beisitzer,
8. Feststellung der nachrückenden Verbandsvertreter,
9. Entschädigungssatzung,
10. Bildung sowie Konstituierung der Ausschüsse der Verbandsversammlung.

6000 Frankfurt am Main, 5. 7. 1977

Regionale Planungsgemeinschaft
Untermain
Reinhold Sander
Verbandsdirektor

Bei der

**Stadt Raunheim,
Kreis Groß-Gerau, 12 500 Einwohner,**

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines Inspektors (A 9 BBesG)

als Sachbearbeiter im Bauamt für Bauverwaltungsaufgaben und Erschließungsbeitragsrecht (Kenntnisse im obengenannten Bereich sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung) zu besetzen.

Zweite Verwaltungsprüfung ist Voraussetzung.

Gesucht wird ein aufgeschlossener, tatkräftiger Mitarbeiter, der organisatorische Fähigkeiten und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten mitbringt.

Bewerbungen sind bis zum 19. 7. 1977 mit Lebenslauf, Lichtbild, begl. Zeugnisabschriften, lückenloser Tätigkeitsnachweis, zu richten an den **Magistrat der Stadt Raunheim, Schulstraße 2, 6096 Raunheim, Telefon: 0 61 42 / 40 22 16.**

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,60 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122 60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 3,00. Im Preis sind die Versandkosten und 3,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; Maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 14 vom 1. 7. 1977.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.